

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation

Sitzungsort § 1	35
Sitzordnung § 2	35
Sitzungsdaten § 3	35
Sitzungszeiten § 4	35
Präsenz § 5	35
Einladung § 6	36
Geschäftsverzeichnis § 7	36
Protokoll § 8	36
Aufzeichnung der Ratsverhandlung und Votenprotokoll § 9	37
Verhandlungssprache § 10	37
Entschädigungen § 11	37
Besondere Entschädigungen § 12	37
Verlust des Sitzungsgeldes § 13	38
Fraktionsentschädigungen § 14	38
Offenlegung der Interessenbindungen, Umfang § 15	38
Ordnung im Ratssaal § 16	38
Ausserordentliche Vertretung des Präsidiums § 17	38
Medien § 18	39
Zutritt § 19	39

II. Behandlung der Geschäfte

Versand der Geschäftsunterlagen § 20	39
Beratung § 21	39
Zweite Lesung; Schlussabstimmung § 22	39
Wortbegehren § 23	40
Ordnungsantrag § 24	40
Anträge zu Geschäften § 25	40
Redezeit § 26	40
Schliessung der Rednerliste § 27	41
Voten der Mitglieder des Regierungsrates § 28	41
Zwischenfrage § 29	41
Stimmabgabe § 30	41
Wahlen § 31	42
Überprüfung der Wahlzettel § 32	42
Einsprachen § 33	42
Petitionen § 34	42
Begehren betreffend kantonale Anerkennung von Kirchen und Religions- gemeinschaften § 35	42

III. Instrumentarium

Motion § 36	43
Anzug § 37	43
Planungsantrag, Budgetpostulat, Vorgezogenes Budgetpostulat § 38	44
Interpellation § 39	44
Dringliche Interpellation § 40	44
Schriftliche Anfrage § 41	44
Resolution § 42	45
Parlamentarische Erklärung § 42a	45

IV. Kommissionen

Sachkommissionen § 43	45
Einberufung § 44	45
Abstimmungen § 45	46
Teilnahme von Mitgliedern des Regierungsrates § 46	46
Mittel der Kommissionen § 46a	46
Zuziehung Aussenstehender § 47	46
Studienreisen § 48 [<i>aufgehoben</i>]	47
Protokoll § 49	47
Einsichtnahme in die Protokolle § 50	47
Geheimhaltung von Protokollen § 51	47
Zwischenberichte § 52	47
Anträge an den Grossen Rat; Berichterstattung § 53	47
Minderheitsbericht § 54	48
Orientierung der Öffentlichkeit § 55	48
Kommissionsakten § 56	48

V. Schlussbestimmungen

Änderungen der Ausführungsbestimmungen § 57	48
Abweichungen in Einzelfällen und befristete Abweichungen § 58	48

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

Vom 29. Juni 2006

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 86 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006¹⁾, nach Einsichtnahme in den Bericht der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Verfassung Nr. 06.5165.02, vom 23. Mai 2006, erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION

Sitzungsort

§ 1. Die Beratungen des Grossen Rates finden im Rathaus statt.

² Das Ratsbüro und die Kommissionen halten ihre Sitzungen im Rathaus oder anderen von ihren Präsidien bestimmten geeigneten Sitzungsräumen ab.

Sitzordnung

§ 2. Die Mitglieder des Grossen Rates nehmen im Plenum ihre Sitze nach Wahlkreisen und in der Reihenfolge der von ihren Parteien und ihnen persönlich erhaltenen Stimmen ein.

Sitzungsdaten

§ 3. Die monatliche Sitzung beginnt in der Regel am zweiten Mittwoch eines Monats und wird am dritten Mittwoch fortgesetzt.

² In den Monaten Juli und August finden keine ordentlichen Sitzungen des Grossen Rates statt.

Sitzungszeiten

§ 4. Die ganztägigen Sitzungen beginnen um 09.00 Uhr und werden um 15.00 Uhr fortgesetzt. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat auf eine andere Stunde einberufen werden. Die Dauer einer halbtägigen Sitzung richtet sich nach den Erfordernissen der Geschäfte. Über einen Antrag auf Schluss der Sitzung entscheidet der Rat.

Präsenz

§ 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen.

² Zu Beginn jeder Sitzung findet ein Namensaufruf statt. Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der Eröffnung in die Präsenzliste eingetragen hat, gilt als anwesend.

³ Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll vermerkt.

¹⁾ SG 152.100.

Einladung

§ 6. Als Einladung zur Sitzung versendet die Präsidentin oder der Präsident eine gedruckte Mitteilung und publiziert sie im Kantonsblatt. Sie ist zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Geschäftsverzeichnis spätestens sechs Tage vor der Sitzung bei der Post zum Versand aufzugeben.

² Der Grosse Rat legt den Gegenstand und den Ablauf einer Sondersitzung gemäss § 97 Abs. 3 lit. b der Kantonsverfassung in einer ordentlichen Sitzung fest.

Geschäftsverzeichnis

§ 7. Das Geschäftsverzeichnis wird vom Parlamentsdienst zusammengestellt und enthält:

- a) die neu eingegangenen Geschäfte;
- b) die beim Parlamentsdienst zur späteren Traktandierung liegenden Geschäfte;
- c) die bei Kommissionen liegenden Geschäfte;
- d) Motionen, Anzüge, Planungsanzüge, Budgetpostulate, Vorgezogene Budgetpostulate und Schriftliche Anfragen im Wortlaut;
- e) Interpellationen, die vor der Drucklegung eingegangen sind, im Wortlaut.

Protokoll

§ 8. Das Protokoll über die Sitzungen des Grossen Rates wird unter der Aufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten von den hierfür bezeichneten Sekretärinnen und Sekretären besorgt.

² Von den Sitzungen wird jeweils ein Beschlussprotokoll geführt.

³ Das von der Ersten Sekretärin oder dem Ersten Sekretär zu erstellende Beschlussprotokoll hat zu enthalten:

- a) sämtliche Gegenstände der Verhandlung;
- b) die Namen der Votierenden;
- c) die zur Abstimmung kommenden Anträge;
- d) sämtliche Beschlüsse; für umfangreiche Beschlüsse kann auf die Publikation im Kantonsblatt verwiesen werden;
- e) bei Stimmzählung die Anzahl der Stimmenden;
- f) bei namentlicher Abstimmung und bei Namensaufruf die Namen der Stimmenden bzw. der anwesenden Ratsmitglieder;
- g) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen der Mitglieder des Regierungsrates.

⁴ Das Beschlussprotokoll wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Ersten Sekretärin oder dem Ersten Sekretär unterzeichnet.

Aufzeichnung der Ratsverhandlung und Votenprotokoll

§ 9. Die Verhandlungen werden aufgezeichnet. Der Beginn der Behandlung eines Gegenstandes ist im Beschlussprotokoll zu vermerken.

² Das Ratsbüro erlässt ein Reglement über die Archivierung und über die Benutzung der Tonträger.

³ Über Gesetzesberatungen sind aufgrund der Aufzeichnung Wortprotokolle zu erstellen. Das Ratsbüro oder der Grosse Rat können für weitere Beratungsgegenstände eine Wortprotokollierung oder eine substantielle Protokollierung beschliessen. Das Ratsbüro erlässt Richtlinien über deren Form und Inhalt.

Verhandlungssprache

§ 10. Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

Entschädigungen²⁾

§ 11.²⁾ Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten folgendes Sitzungsgeld im Plenum:

Für jede halbtägige Sitzung im Plenum:

- a) Präsidentin oder Präsident CHF 300;
- b) Statthalterin oder Statthalter CHF 200;
- c) übrige Ratsmitglieder CHF 150.

² Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten pro Amtsjahr einen Grundbetrag von CHF 4'000. Die Präsidentin oder der Präsident erhält zudem eine einmalige Repräsentations- und Aufwandentschädigung von CHF 12'000.

³ Die Mitglieder der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission erhalten zusätzlich pro Amtsjahr eine Aufwandentschädigung von CHF 2'000.

⁴ Für jede Sitzung in Kommissionen und Subkommissionen werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

- a) Präsidentin oder Präsident der Kommissionen und Subkommissionen CHF 300;
- b) protokollführendes Ratsmitglied CHF 250;
- c) übrige Ratsmitglieder CHF 150.

⁵ Die genannten Ansätze sind die netto ausbezahlten Beträge.

Besondere Entschädigungen

§ 12. Für aufwändige Zusatz- und Untersuchungsaufträge kann das Ratsbüro einem Mitglied des Grossen Rates auf sein Gesuch hin eine einmalige Entschädigung ausrichten.

²⁾ § 11: Titel sowie Abs. 2 und 3 in der Fassung des GRB vom 5. 12. 2007 (wirksam seit 1. 2. 2009; Bericht des Ratsbüros Nr. 07.5236.01); Abs. 6 aufgehoben durch denselben GRB.

Verlust des Sitzungsgeldes³⁾

§ 13.³⁾ Der Anspruch auf das Sitzungsgeld entfällt für Mitglieder, die beim Namensaufruf zum Sitzungsbeginn nicht anwesend waren oder sich nicht rechtzeitig in die Präsenzliste eingetragen haben.

²⁾ Er entfällt auch für Mitglieder, die bei einem vom Präsidium angeordneten Namensaufruf nicht anwesend sind.

Fraktionsentschädigungen

§ 14.⁴⁾ Den Fraktionen werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a) Grundbetrag für jede Fraktion pro Amtsjahr CHF 10'000;
- b) Zusatzbetrag für jedes Mitglied pro Amtsjahr CHF 500.

Offenlegung der Interessenbindungen, Umfang

§ 15. Jedes Ratsmitglied unterrichtet das Büro über:

- a) seine berufliche Tätigkeit und seinen Arbeitgeber unter Angabe der Branche;
- b) die Organstellung in in- und ausländischen Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c) Mitgliedschaft in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden.

²⁾ Änderungen der Interessenbindungen sind zu Beginn jedes Amtsjahres bekannt zu geben.

³⁾ Das Ratsbüro wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten und kann Ratsmitglieder dazu auffordern, Interessenbindungen anzugeben. Über Anstände entscheidet es endgültig.

⁴⁾ Der Parlamentsdienst erstellt eine Übersicht über die Interessenbindungen aufgrund der Angaben der Ratsmitglieder und der Weisungen des Ratsbüros. Diese wird zu Beginn jedes Amtsjahres im Kantonsblatt publiziert.

Ordnung im Ratssaal

§ 16. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Ratssaal und auf der Tribüne verfügt das Präsidium über die erforderlichen Polizeikräfte.

Ausserordentliche Vertretung des Präsidiums

§ 17. Im Bedarfsfall wählt der Grosse Rat aus der Reihe seiner Mitglieder für eine Sitzung eine oder zwei ausserordentliche Statthalterinnen oder Statthalter.

³⁾ § 13: Titel sowie Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 5. 12. 2007 (wirksam seit 1. 2. 2009; Bericht des Ratsbüros Nr. 07.5236.01).

⁴⁾ § 14 in der Fassung des GRB vom 5. 12. 2007 (wirksam seit 1. 2. 2009; Bericht des Ratsbüros Nr. 07.5236.01).

Medien

§ 18. Den Medien wird die Berichterstattung über die Verhandlungen des Grossen Rates nach Möglichkeit erleichtert. Diese Erleichterungen und die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt werden, regelt das Büro in einem besonderen Reglement.

Zutritt

§ 19. Das Ratsbüro regelt den Zutritt zu den vom Grossen Rat benutzten Räumen des Rathauses in einem Reglement.

II. BEHANDLUNG DER GESCHÄFTE

Versand der Geschäftsunterlagen

§ 20. Motionen, Anzüge, Planungsanzüge, Budgetpostulate, Vorgezogene Budgetpostulate, Initiativbegehren, Ratschläge, Schreiben, Berichte und Anträge des Regierungsrates und der Kommissionen mit Ausnahme derjenigen der Begnadigungskommission müssen mindestens drei Wochen vor ihrer Behandlung an die Mitglieder des Grossen Rates versandt werden.

² In dringenden Fällen kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen auch dann die Behandlung eines Geschäftes beschliessen, wenn diese Frist nicht eingehalten ist.

³ Die Frist gilt ferner nicht für dringliche ausserordentliche Sitzungen gemäss § 97 Abs. 3 lit. a der Kantonsverfassung.

Beratung

§ 21. Die Behandlung einer Vorlage oder eines Berichtes beginnt mit der Eintretensdebatte. Auf den Eintretensbeschluss folgt die Detailberatung.

² Wer für den Regierungsrat und, bei Kommissionsberichten, für eine Kommission referiert, hat das erste Votum und das Schlusswort. Zur Auskunftserteilung kann ihr oder ihm jederzeit das Wort erteilt werden.

³ Die Referierenden sind befugt, Personen aus der Verwaltung und Sachverständige zur Auskunftserteilung beizuziehen.

Zweite Lesung; Schlussabstimmung

§ 22. Der Grosse Rat kann eine zweite Lesung der zur Beratung stehenden Vorlage oder einzelner Teile davon beschliessen. Nach ihrer Durchführung oder bei Verzicht auf eine solche erfolgt die Schlussabstimmung.

² Beschlüsse des Grossen Rates zu partnerschaftlichen Geschäften bedürfen einer zweiten Lesung.

³ Die zweite Lesung kann unterbleiben, wenn weder der Landrat zu einem vorhergehenden Beschluss des Grossen Rates noch dieser bei seiner Beschlussfassung nach derjenigen des Landrates eine Differenz geschaffen hat.

Wortbegehren

§ 23. Die Ratsmitglieder richten ihre Wortbegehren persönlich an das Präsidium. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt.

² Das Präsidium kann zuerst den Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprechern das Wort geben.

³ Jedes Ratsmitglied darf zum gleichen Gegenstand nur zweimal sprechen; vorbehalten sind die persönlichen Erklärungen gemäss § 58 des Gesetzes über die Geschäftsordnung.

Ordnungsantrag

§ 24. Ausser der Reihe der Wortbegehren kann das Wort nur für einen Ordnungsantrag erteilt werden.

² Der Ordnungsantrag bezieht sich ausschliesslich auf Verfahrensfragen gemäss der Geschäftsordnung und ihren Ausführungsbestimmungen.

³ Für den Ordnungsantrag ist die Redezeit auf drei Minuten beschränkt. Wird ein Gegenantrag gestellt, so ist die Redezeit für dessen Begründung ebenfalls auf drei Minuten beschränkt. Eine weitere Debatte ist ausgeschlossen. Über den Ordnungsantrag ist hiernach sofort abzustimmen.

Anträge zu Geschäften

§ 25. Anträge zu einem in Beratung stehenden Geschäft sind dem Präsidium schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Wird ein Antrag vom Ratsmitglied, das ihn gestellt hat, zurückgezogen, so kann ihn ein anderes Ratsmitglied wieder aufnehmen, ohne ihn erneut schriftlich einreichen und unterschreiben zu müssen.

Redezeit

§ 26.⁵⁾ Sofern die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, ist die Redezeit für die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher auf zehn Minuten, für alle übrigen Votierenden auf fünf Minuten beschränkt. Ausgenommen sind die Referentinnen und Referenten des Regierungsrates und der Kommissionen.

⁵⁾ § 26: Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 12. 11. 2008 (wirksam seit 1. 2. 2009); Bericht des Ratsbüros Nr. 08.5265.01); Abs. 3 beigefügt durch denselben GRB.

² Die Redezeit für die Begründung von Interpellationen und für die Befriedigterklärungen der Interpellantinnen und Interpellanten, sowie für alle Voten im Zusammenhang mit der Überweisung von Motionen, Anzügen, Planungsanzügen, Budgetpostulaten und Vorgezogenen Budgetpostulaten ist auf fünf Minuten beschränkt.

³ Die Redezeit für die Beantwortung von Interpellationen durch ein Mitglied des Regierungsrates ist auf zehn Minuten beschränkt.

Schliessung der Rednerliste

§ 27. Mit zwei Dritteln der Stimmen kann der Grosse Rat die Rednerliste schliessen. Bereits für Voten eingeschriebenen Ratsmitgliedern ist das Wort noch zu erteilen.

Voten der Mitglieder des Regierungsrates

§ 28. Die Mitglieder des Regierungsrates sind, soweit keine besonderen Regelungen gelten, den Mitgliedern des Grossen Rates gleichgestellt bezüglich Worterteilung, Antragstellung und Redezeit.

Zwischenfrage

§ 29. Jedes Ratsmitglied und die Vertreterin oder der Vertreter des Regierungsrates können am Schluss eines Votums der Rednerin oder dem Redner zu einem bestimmten Punkt der Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen; inhaltliche Ausführungen und eine Begründung sind nicht zulässig.

² Die Zwischenfrage darf erst gestellt werden, wenn die Rednerin oder der Redner diese auf eine entsprechende Frage der Präsidentin oder des Präsidenten zulässt. Nicht zulässig sind Zwischenfragen bei der Beantwortung von Interpellationen⁶⁾.

³ Die Rednerin oder der Redner beantwortet die Zwischenfrage sofort und knapp.

Stimmabgabe

§ 30. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handerheben. Das Präsidium stellt fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob eine Auszählung stattzufinden hat. Diese ist auch durchzuführen, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Die Stimmen werden vom Ratssekretariat gezählt.

² Liegt zu einem Gegenstand nur ein einziger Antrag vor, so stellt das Präsidium dessen stillschweigende Annahme fest; bei Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie bei Abstimmungen über Begnadigungen und über Bürgeraufnahmen ist immer abzunehmen.

⁶⁾ § 29 Abs. 2 geändert durch GRB vom 12. 11. 2008 (wirksam seit 1. 2. 2009); Bericht des Ratsbüros Nr. 08.5265.01).

Wahlen

§ 31. Wahlvorschläge werden dem Parlamentsdienst schriftlich eingereicht. Wahlvorschläge, die sich auf Personen beziehen, die nicht dem Grossen Rat angehören, sollen Angaben zur Person (insbesondere Geburtsjahr, Beruf, Ausbildung) enthalten.

² Bei Wahlen bezeichnet die Präsidentin oder der Präsident das Wahlbüro aus der Mitte des Rates.

³ Das Wahlergebnis wird vom Wahlbüro ermittelt und vom Ratspräsidium dem Rat mitgeteilt.

Überprüfung der Wahlzettel

§ 32. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler haben die Zahl der ausgeteilten und der wieder eingegangenen Wahlzettel festzustellen. Übersteigt die Zahl der eingegangenen Wahlzettel die Zahl der ausgeteilten, so ist der Wahlgang ungültig, und somit zu wiederholen.

Einsprachen

§ 33. Werden gegen ein Wahlverfahren Einsprachen erhoben, entscheidet der Rat, ob der beanstandete Wahlgang zu wiederholen ist.

Petitionen

§ 34. Der Rat kann beschliessen, zur Petition oder zu einzelnen ihrer Begehren die Stellungnahme des Regierungsrates einzuholen. Diese ist innert einer Frist von längstens einem Jahr vorzulegen. Die zuständige Kommission nimmt die Stellungnahme entgegen und stellt dem Rat erneut Antrag.

² Petitionen mit Begehren, für die der Grosse Rat nicht zuständig ist, leitet die Kommission zur abschliessenden Behandlung an die zuständige Behörde weiter. Sie gibt den Petentinnen und Petenten und dem Rat davon Kenntnis.

Begehren betreffend kantonale Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften

§ 35. Petitionen, Gesuche oder andere Begehren, mit denen die kantonale Anerkennung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft gemäss § 133 der Kantonsverfassung oder der Entzug einer solchen Anerkennung gemäss § 134 der Kantonsverfassung angeregt wird, sind dem Regierungsrat zu überweisen. Dieser stellt dem Grossen Rat begründet Antrag.

III. INSTRUMENTARIUM

Motion

§ 36. Motionen sind schriftlich einzureichen. Motionärin oder Motionär ist das Ratsmitglied, das als erstes unterzeichnet. Die Kommissionen bezeichnen für die von ihnen eingereichten Motionen aus ihrer Mitte jeweils die Motionärin oder den Motionär.

² Nach Einreichung darf eine Motion nicht mehr abgeändert werden. Zieht die Motionärin oder der Motionär die Motion vor oder während der Beratung zurück, so kann die Motion von einer oder einem anderen Mitunterzeichnenden aufgenommen werden. Eine Motion einer Kommission kann von der Motionärin oder vom Motionär nur gemäss deren Beschluss zurückgezogen werden und gilt dann als definitiv zurückgezogen und kann von keinem einzelnen Ratsmitglied mehr aufgenommen werden.

³ Der Rat entscheidet, ob die Motion sofort abgelehnt oder dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten unterbreitet wird. Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt. Die Motionärin oder der Motionär hat nach einer Diskussion das Schlusswort.

⁴ Der Grosse Rat entscheidet anhand der Stellungnahme des Regierungsrates, ob die Motion ganz, teilweise oder nicht überwiesen werden soll. Der Grosse Rat kann die Motion auch als Anzug überweisen.

Anzug

§ 37. Anzüge sind schriftlich einzureichen. Anzugstellerin oder Anzugsteller ist das Ratsmitglied, das als erstes unterzeichnet. Die Kommissionen bezeichnen für die von ihnen eingereichten Anzüge aus ihrer Mitte eine Anzugstellerin oder einen Anzugsteller.

² Nach der Einreichung darf ein Anzug materiell nicht mehr abgeändert werden. Zieht die Anzugstellerin oder der Anzugsteller den Anzug vor oder während der Beratung zurück, so kann er von einer anderen Mitunterzeichnerin oder einem anderen Mitunterzeichner aufgenommen werden. Ein Anzug einer Kommission kann von der Anzugstellerin oder vom Anzugsteller nur gemäss deren Beschluss zurückgezogen werden und gilt dann als definitiv zurückgezogen und kann von keinem einzelnen Ratsmitglied mehr aufgenommen werden.

³ Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Anzug bestritten ist. Die Anzugstellerin oder der Anzugsteller hat nach einer Diskussion das Schlusswort.

⁴ Ein Anzug ist erledigt, wenn er vom Grossen Rat abgeschrieben worden ist.

⁵ Schreiben zu Anzügen, die der Regierungsrat beantragt stehenzulassen, werden gesamthaft unter den neuen Geschäften traktandiert. Ein solcher Anzug ist zur späteren Traktandierung vorzusehen, wenn es ein Ratsmitglied bei der Behandlung der neuen Geschäfte verlangt.

Planungsanzug, Budgetpostulat, Vorgezogenes Budgetpostulat

§ 38. Für die Einreichung, den Rückzug und die Diskussion eines Planungsanzugs, eines Budgetpostulats oder eines Vorgezogenen Budgetpostulats gelten sinngemäss die Bestimmungen von §§ 36 und 37 hier vor.

² Das Ratsbüro kann die Stellungnahme des Regierungsrates zu einem Planungsanzug der zuständigen Sachkommission zur Vorberatung überweisen.

Interpellation

§ 39. Eine Interpellation ist spätestens am Montag 12.00 Uhr vor der ersten Grossratssitzung eines Monats beim Parlamentsdienst schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

² Interpellationen werden auf den Nachmittag des ersten Sitzungstages traktandiert.

³ Nach der Beantwortung der Interpellation erklärt das interpellierende Mitglied des Grossen Rates, ob es von der Antwort befriedigt ist. Das mit der Beantwortung beauftragte Mitglied des Regierungsrats hat danach das Recht auf eine kurze Erklärung. Der Rat kann Diskussion beschliessen.

⁴ Das Mitglied des Regierungsrates, dessen Aufgabenbereich die Interpellation betrifft, ist gehalten, bei der Stellungnahme zur Interpellationsbeantwortung anwesend zu sein.

Dringliche Interpellation

§ 40. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen kann eine dringliche Interpellation bis spätestens eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn beim Ratspräsidium schriftlich eingereicht werden.

² Der Grosse Rat entscheidet bei der Behandlung der Tagesordnung ohne Diskussion mit Zweidrittelmehr, ob dem Dringlichkeitsbegehren stattgegeben wird.

³ Eine dringliche Interpellation muss in der gleichen Sitzung mündlich beantwortet werden.

Schriftliche Anfrage

§ 41. Die Schriftliche Anfrage wird dem Regierungsrat durch den Parlamentsdienst direkt überwiesen. Eine mündliche Begründung oder eine Diskussion findet nicht statt.

² Die Antwort des Regierungsrates erfolgt schriftlich. Das anfragende Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, eine Replikerklärung von nicht mehr als ungefähr 2000 Zeichen schriftlich zu Protokoll zu geben.

³ Die Schriftliche Anfrage ist mit der Antwort des Regierungsrates und der allfälligen Replikerklärung des anfragenden Ratsmitglieds erledigt.

Resolution

§ 42. Der Antrag zu einer Resolution ist schriftlich und unterzeichnet einzureichen und hat den vorgeschlagenen Wortlaut zu enthalten. Er ist als Antrag zur Tagesordnung zu behandeln.

² Beschliesst der Grosse Rat, auf den Antrag einzutreten, so entscheidet er, an welche Stelle die Resolution auf die Tagesordnung zu setzen ist.

Parlamentarische Erklärung

§ 42a.⁷⁾ Anträge für eine Parlamentarische Erklärung sind schriftlich und unterzeichnet vor der Sitzung einzureichen.

² Die Grundsatzdebatte über die Parlamentarische Erklärung findet im Rahmen der Eintretensdebatte des Geschäftes statt, auf welches sich die Parlamentarische Erklärung bezieht.

³ Nach der Schlussabstimmung bzw. dem Nichteintretens- oder Rückweisungsbeschluss des Geschäftes bereinigt der Grosse Rat die Parlamentarische Erklärung und beschliesst mit einfachem Mehr, ob er sie in der bereinigten Fassung dem Regierungsrat überweisen will. Nach dem Überweisungsbeschluss ist die Parlamentarische Erklärung erledigt.

IV. KOMMISSIONEN

Sachkommissionen

§ 43. Sachkommissionen sind

- a) die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission;
- b) die Gesundheits- und Sozialkommission;
- c) die Bildungs- und Kulturkommission;
- d) die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission;
- e) die Bau- und Raumplanungskommission;
- f) die Wirtschafts- und Abgabekommission;
- g) die Regiokommission.

Einberufung

§ 44. Die Kommissionen werden durch ihre Präsidien unter Angabe der Traktanden eingeladen. Ein Viertel der Kommissionsmitglieder, mindestens drei, können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Die Kommissionen können zur Vorbereitung einzelner Fragen Subkommissionen bilden.

⁷⁾ § 42a eingefügt durch GRB vom 12. 11. 2008 (wirksam seit 1. 2. 2009); Bericht des Ratsbüros Nr. 08.5265.01).

Abstimmungen

§ 45. Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der oder die Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können mit einfachem Mehr in Wiedererwägung gezogen werden.

Teilnahme von Mitgliedern des Regierungsrates

§ 46. Zu den Kommissionsberatungen können Mitglieder des Regierungsrates beigezogen werden. Zu Regierungsvorlagen ist die Referentin oder der Referent des Regierungsrates anzuhören.

² Die Kommissionen sind berechtigt, vom Regierungsrat oder von einzelnen seiner Mitglieder sowie, unter Anzeige an das zuständige Mitglied des Regierungsrates, von Amtsstellen und Verwaltungsabteilungen nähere Aufschlüsse und Ergänzungen zu den Akten zu verlangen.

§ 46a.⁸⁾ Die Kommissionen verfügen zur Erfüllung ihres Auftrages über eigene Mittel.

² Die Höhe der Kommissionsmittel wird durch das Ratsbüro festgelegt.

³ Diese Mittel stehen u.a. bereit für Sitzungsauslagen (ausgenommen Sitzungsgeld), für den Beizug von Expertinnen und Experten, die Erstellung von Gutachten, für Studienreisen und Klausuren.

⁴ Das Nähere regelt das Ratsbüro in einem Reglement.

Zuziehung Aussenstehender

§ 47. Die Kommissionen haben die Wünsche und Anregungen der Mitglieder des Grossen Rates entgegenzunehmen.

² Die Kommissionen können unter Anzeige an die zuständigen Mitglieder des Regierungsrates Gutachten von Sachverständigen einholen und innerhalb oder ausserhalb der Verwaltung stehende Personen zur Auskunftserteilung zu ihren Beratungen zuziehen. Sie können auch die Öffentlichkeit zur Einreichung von Vorschlägen einladen, jedoch keine Wettbewerbe und Ausschreibungen veranstalten.

³ Aufträge an Aussenstehende können entschädigt werden, ebenso Aufträge an Kommissionsmitglieder, sofern damit ausserordentlicher Arbeitsaufwand verbunden ist⁹⁾.

⁴ Der Regierungsrat hat auf Begehren und im Einvernehmen mit den Kommissionspräsidenten Verwaltungspersonal zur Mitarbeit in Kommissionen zur Verfügung zu stellen.

⁸⁾ § 46a eingefügt durch GRB vom 12. 11. 2008 (wirksam seit 1. 2. 2009); Bericht des Ratsbüros Nr. 08.5265.01).

⁹⁾ § 47 Abs. 3 geändert durch GRB vom 12. 11. 2008 (wirksam seit 1. 2. 2009); Bericht des Ratsbüros Nr. 08.5265.01).

*Studienreisen***§ 48.**¹⁰⁾*Protokoll*

§ 49. Über die Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Es hat mindestens die gestellten Anträge und die Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten.

Einsichtnahme in die Protokolle

§ 50. Den Mitgliedern des Regierungsrates und der Vertretung der Verwaltung sind die Protokolle derjenigen Sitzungen zuzustellen, zu denen sie eingeladen worden sind.

² Zugezogenen Sachverständigen ausserhalb der Verwaltung ist auf Wunsch das Protokoll zuzustellen, soweit es sich auf Kommissionsberatungen bezieht, an denen sie teilgenommen haben.

³ Dritte, die von der Kommission angehört worden sind, erhalten auf ihren Wunsch das Protokoll ihrer Äusserungen im Auszug.

Geheimhaltung von Protokollen

§ 51. Beschliesst eine Kommission Geheimhaltung gemäss § 61 der Geschäftsordnung, so gehen die Protokolle ausschliesslich an die Kommissionsmitglieder sowie an die Mitglieder des Regierungsrates und der Verwaltung, die in diesem Beschluss ausdrücklich als Empfängerinnen und Empfänger genannt werden.

Zwischenberichte

§ 52. Die Präsidien der Spezialkommissionen haben für die letzte Sitzung eines Amtsjahres einen schriftlichen Kurzbericht über den Stand der bei ihnen liegenden unerledigten Geschäfte vorzulegen.

² Auf Ende einer Amtsperiode haben diese Kommissionen ausführliche Rechenschaftsberichte über ihre Tätigkeit und die bereits gefassten Beschlüsse abzuliefern. Über weitere Zwischenberichte entscheiden die Kommissionen selbst.

Anträge an den Grossen Rat; Berichterstattung

§ 53. Die Berichte, welche die Anträge der Kommission und gegebenenfalls Minderheitsanträge samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten haben, sind in der Regel schriftlich vorzulegen.

² Sofern der Rat nicht zum Voraus oder nachträglich einen schriftlichen Bericht verlangt, kann bei einfacheren und übersichtlichen Geschäften mündlich berichtet und Antrag gestellt werden.

¹⁰⁾ § 48 aufgehoben durch GRB vom 12. 11. 2008 (wirksam seit 1. 2. 2009); Bericht des Ratsbüros Nr. 08.5265.01).

³ Wenn die Kommission niemand anders als Referentin oder Referenten bestimmt, vertritt ihre Präsidentin oder ihr Präsident im Grossen Rat den Kommissionsbericht.

Minderheitsbericht

§ 54. Eine Minderheit von mindestens einem Viertel der Kommission, mindestens jedoch drei Mitgliedern, kann einen eigenen Bericht vorlegen und durch ein von ihnen bestimmtes Mitglied der Kommission als Referentin oder Referenten vertreten lassen.

² Sofern aus einer Kommission ein Mehrheits- und ein Minderheitsbericht vorgelegt werden sollen, sind die Entwürfe beider Berichte gleichzeitig der Kommission vorzulegen.

³ Wer der Mehrheit angehört, beteiligt sich nicht an der Redaktion des Minderheitsberichtes, wer der Minderheit angehört, nicht an derjenigen des Mehrheitsberichtes.

Orientierung der Öffentlichkeit

§ 55. Den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellte Schluss- und Zwischenberichte können auf Beschluss der Kommission vor der Behandlung im Grossen Rat nach vorgängiger Information des Ratspräsidiums der Öffentlichkeit vorgestellt und erläutert werden.

Kommissionsakten

§ 56. Nach Erledigung eines Geschäftes oder nach Auflösung einer Spezialkommission sind die Kommissionsakten dem Parlamentsdienst zur Archivierung abzuliefern.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen der Ausführungsbestimmungen

§ 57. Anträge auf Abänderung dieser Ausführungsbestimmungen hat der Grosse Rat, sofern er darauf eintritt, dem Ratsbüro oder einer Kommission zur Vorberatung zu überweisen.

Abweichungen in Einzelfällen und befristete Abweichungen

§ 58. Abweichungen in Einzelfällen oder befristete Abweichungen von den Ausführungsbestimmungen kann der Grosse Rat jederzeit mit zwei Dritteln der Stimmen beschliessen.

Diese Ausführungsbestimmungen sind zu publizieren. Sie werden auf den 9. September 2006 (Kunigudentag) wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 24. März 1988 aufgehoben.

Reglement über Organisation und Aufgaben des Parlamentsdienstes

Vom 19. März 2003

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 13a des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988¹⁾, erlässt folgendes Reglement:

Aufgaben

§ 1. Der Parlamentsdienst unterstützt die Arbeit des Grossen Rates und erledigt die administrativen und juristischen Sekretariatsaufgaben.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen
- die Protokollführung im Grossen Rat
- die Beschaffung und Archivierung von Dokumenten
- die Unterstützung der Ratsmitglieder in juristischen, administrativen und organisatorischen Fragen
- den Aufbau und die Führung eines Informatikdienstes
- die Erledigung der Sekretariatsdienste für die Kommissionen
- die Protokollführung in den Kommissionen
- die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Leitung

§ 2. Die Wahl des Leiters oder der Leiterin des Parlamentsdienstes erfolgt auf Vorschlag des Büros durch den Grossen Rat.

² Die Leitung nimmt die Aufträge an den Parlamentsdienst entgegen und bestimmt die Reihenfolge der Aufgabenerledigung. Priorität haben Aufträge des Präsidiums, des Büros und der ständigen Kommissionen.

³ Der 1. und 2. Sekretär oder die 1. und 2. Sekretärin des Grossen Rates werden aus dem Personal des Parlamentsdienstes rekrutiert.

Organisation

§ 3. Der Parlamentsdienst ist dem Büro des Grossen Rates unterstellt und befolgt dessen Weisungen.

² Der Parlamentsdienst verfügt über ein eigenes Budget, für welches das Büro zuständig ist.

³ Für die Kommissionssekretariate wird ein Stellenpool geschaffen. Es können geeignete Aussenstehende für die Protokollführung eingesetzt werden.

¹⁾ Diese Geschäftsordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. 6. 2006 (SG 152.100).

Unterstützung der Ratsmitglieder

§ 4. Gegenüber den Ratsmitgliedern umfassen die Leistungen des Parlamentsdienstes vor allem die Beratung in Fach-, Rechts- und Verfahrensfragen, Abklärungen inhaltlicher Art und die Bereitstellung von Informationsunterlagen.

² Der Informatikdienst ermöglicht unter anderem vor Ort einen direkten EDV-Zugang für die Ratsmitglieder.

Mitarbeitende der Verwaltung in Kommissionen

§ 5. Soweit Mitarbeitende der Verwaltung für Grossratskommissionen tätig sind, unterstehen sie der betreffenden Kommission und haben deren Weisungen zu befolgen.

Personal des Parlamentsdienstes

§ 6. Für die Festlegung des Stellenplans des Parlamentsdienstes und die Einreihung ist das Büro zuständig. Die Einreihung erfolgt nach den im Lohngesetz vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung.

² Wahlvoraussetzungen, Aufgaben und Befugnisse des Personals richten sich nach den vom Büro zu genehmigenden Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften.

³ Das Personal wird auf Vorschlag der Leitung vom Büro gewählt.

Dieses Reglement ist zu publizieren; das Büro des Grossen Rates bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.²⁾

²⁾ Wirksam seit 1. 7. 2004.

Reglement betreffend Akkreditierung der Medienschaffenden und Zutritt zum Grossen Rat

Vom 7. Dezember 2005

Das Büro des Grossen Rates, gestützt auf §§ 12 und 13 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 24. März 1988¹⁾, beschliesst:

A. AKKREDITIERUNG DER MEDIENSCHAFFENDEN

Form und Wirkung der Akkreditierung

§ 1. Die Akkreditierung von Medienschaffenden ist persönlich und wird vom Büro des Grossen Rates aufgrund eines Akkreditierungsgesuches der Redaktionsleitung des entsprechenden Mediums erteilt. Dem Gesuch sind Passfotos der zu akkreditierenden Medienschaffenden beizulegen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

² Das Büro entscheidet über die Akkreditierung für die jeweilige Legislaturperiode.

³ Akkreditierte Medienschaffende werden zu den Sitzungen des Grossen Rates eingeladen. Ihre Redaktionen erhalten die dem Ratsplenum zugestellten Unterlagen, sofern das Büro nicht in Ausnahmefällen etwas anderes bestimmt.

Verfügbare Infrastruktur

§ 2. Akkreditierten Medienschaffenden steht die Pressetribüne sowie ein mit Einrichtungen zur Verfolgung der Verhandlungen versehenes Pressezimmer zur Verfügung.

² Medien, die für ihre Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) reservierte Plätze im Grossratsaal beanspruchen, haben mit der Akkreditierung ein entsprechendes Gesuch an die Präsidentin oder den Präsidenten des Grossen Rates zuhanden des Büros zu richten.

³ Das Büro teilt die reservierten Plätze zu und bestimmt, welche Plätze für weitere akkreditierte Medienschaffende frei verfügbar sind.

Berichtigungspflicht

§ 3. Die akkreditierten Medien sind zur unentgeltlichen Publikation kurzgefasster Berichtigungen der Präsidentin oder des Präsidenten oder einer Votantin oder eines Votanten verpflichtet.

Bildaufnahmen

§ 4. Bildaufnahmen sind nur mit Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten gestattet.

¹⁾ Dieser Erlass ist aufgehoben. Massgebend sind jetzt §§ 18 und 19 der Ausführungsbestimmungen (AB) vom 29. 6. 2006 (SG 152.110).

B. ZUTRITT ZUM GROSSEN RAT

Zugangsbeschränkung

§ 5. An den Sitzungstagen des Grossen Rates ist der Zugang zu den vom Grossen Rat benützten Gebäudeteilen des Rathauses (Parlamentszone) beschränkt.

Parlamentszone und öffentliche Zone

§ 6. Die Parlamentszone erstreckt sich auf folgende Gebäudeteile des Rathauses:

- Grossratssaal
- Vorzimmer zum Grossratssaal
- Garderobe des Grossen Rates
- Grossrats-Café
- Innenhof (Hof III) des Rathauses inklusive Treppenaufgänge vom grossen Hof und zum Staatsarchiv
- Pressezimmer 201 und 202 und Radiostudio.

² Die öffentliche Zone umfasst die für den Zugang zur Tribüne vorgesehenen Treppenhäuser, die Zuschauer-Tribüne und die Vorhallen im ersten und zweiten Stock.

Grossratssaal

§ 7. Zutritt zum Grossratssaal haben neben den Mitgliedern des Grossen Rates und des Regierungsrates die Mitarbeitenden des Parlamentsdienstes und der Staatskanzlei, soweit dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

² Akkreditierte Medienschaffende halten sich im Grossratssaal ausschliesslich auf der Pressetribüne auf.

Personenkreis mit uneingeschränktem Zutritt

§ 8. An den Sitzungstagen des Grossen Rates haben lediglich die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates uneingeschränkten Zutritt zur Parlamentszone.

² Die Personen mit uneingeschränktem Zutritt sind nicht verpflichtet, eine Kennzeichnung zu tragen.

Personenkreis mit eingeschränktem Zutritt

§ 9. An den Sitzungstagen des Grossen Rates haben folgende Personen eingeschränkten Zutritt zur Parlamentszone:

- die beim Grossen Rat akkreditierten Medienschaffenden;
- Mitarbeitende des Parlamentsdienstes und der Staatskanzlei, soweit dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist;
- die Gerantin oder der Gerant Grossrats-Cafés;
- Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung oder der politischen Parteien.

² Die Personen mit eingeschränktem Zutritt sind verpflichtet, eine vom Parlamentsdienst abgegebene Kennzeichnung zu tragen.

Personenkreis ohne Zutritt

§ 10. Personen ohne uneingeschränkte oder eingeschränkte Zutrittsberechtigung sowie Personen mit eingeschränkter Zutrittsberechtigung ohne Kennzeichnung haben an den Sitzungstagen des Grossen Rates keinen Zutritt zur Parlamentszone und werden von den damit beauftragten Weibern ohne weiteres in den Bereich der öffentlichen Zone weggewiesen.

Besucherinnen und Besucher

§ 11. Besucherinnen und Besucher haben auch in Begleitung von Mitgliedern des Grossen Rates keinen Zutritt zur Parlamentszone. Sie melden sich in der Vorhalle beim Ratsweibel an.

Tragpflicht der Kennzeichnung (Badges)

§ 12. Die Personen mit eingeschränktem Zutritt erhalten vom Parlamentsdienst eine persönliche Kennzeichnung (Badge), welche gut sichtbar zu tragen ist. Ohne diesen Badge ist der Zutritt zur Parlamentszone nicht gestattet.

² Akkreditierte Medienschaffende tragen einen gelben Badge.

³ Die übrigen Berechtigten der Verwaltung tragen einen grünen Badge, diejenigen der politischen Parteien einen weissen Badge. Gesuche für einen Zutritts-Badge dieser beiden Kategorien sind an das Büro zu richten. Dem Gesuch ist ein Passfotos beizulegen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

⁴ Der Parlamentsdienst erstellt und unterhält ein bebildertes Verzeichnis der Berechtigten mit eingeschränktem Zutritt und hält dieses im Ratssaal zur Einsichtnahme bereit.

Vereinfachtes Verfahren

§ 13. In Ausnahmefällen und auf Gesuch hin kann die Präsidentin oder der Präsident Dritten oder Medienschaffenden ohne formelle Akkreditierung für jeweils eine Sitzung (inkl. Fortsetzungssitzungen) den Zutritt zum Parlamentsbereich ermöglichen. Diesen Personen wird vom Ratssekretariat ein vorübergehend gültiger Badge in blauer Farbe abgegeben.

Widerruf der Zutrittsberechtigung

§ 14. Das Büro kann akkreditierten Medienschaffenden und anderen Berechtigten den Zutritt zur Parlamentszone befristet oder dauernd untersagen, wenn sie die Bestimmungen dieses Reglements verletzen oder ihre Akkreditierung missbräuchlich verwenden.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 15. Durch dieses Reglement wird das Reglement für die Medien vom 21. April 1993 aufgehoben.

Wirksamkeit

§ 16. Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird sofort wirksam.²⁾

²⁾ Wirksam seit 11. 12. 2005.

Reglement über die Archivierung und Benützung der Tonbandaufzeichnungen

Vom 11. September 1989

Das Büro des Grossen Rates, gestützt auf § 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988¹⁾ und § 7 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988²⁾, beschliesst:

§ 1. Die Aufzeichnungen sind staatliches Archivgut. Sie werden im Staatsarchiv aufbewahrt und können dort benützt werden.

§ 2. Abschriften der Aufzeichnungen sind erlaubt.

§ 3. Die Herausgabe von Tonkopien der Aufzeichnungen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

² In Ausnahmefällen kann für wissenschaftliche Zwecke die Ausleihe einer Tonkopie bewilligt werden. Eine Benützung dieser Kopie in öffentlichen Medien sowie die Erstellung von Nachkopien sind nicht gestattet. Nach Gebrauch ist die Kopie dem Staatsarchiv zur Löschung zurückzugeben.

³ Über die Gewährung einer Ausnahmegewilligung zur Ausleihe von Tonkopien entscheidet das Büro des Grossen Rates, sofern die aufgezzeichnete Sitzung nicht mehr als vier Jahre zurückliegt, sonst das Staatsarchiv.

⁴ Kosten für Kopien gehen zu Lasten der Benützerin und des Benützers.

§ 4. Im übrigen gilt die Ordnung für den Lesesaal des Staatsarchives.³⁾

§ 5. Das Reglement über die Medien vom 26. Januar 1987 wird wie folgt ergänzt:⁴⁾

Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird sofort wirksam.⁵⁾

¹⁾ Diese Geschäftsordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. 6. 2006 (SG 152.100).

²⁾ Diese Ausführungsbestimmungen sind aufgehoben. Massgebend sind jetzt die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. 6. 2006 (SG 152.110).

³⁾ § 4: Diese O wird hier nicht abgedruckt. Sie kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

⁴⁾ § 5: Diese Ergänzung des Medienreglementes (SG 152.500) wird hier nicht abgedruckt. Im übrigen ist das hier genannte R aufgehoben. Siehe jetzt Medienreglement vom 21. 4. 1993.

⁵⁾ Wirksam seit 17. 9. 1989.

Verfassung des Kantons Basel-Stadt¹⁾

Vom 23. März 2005

In Verantwortung gegenüber der Schöpfung und im Wissen um die Grenzen menschlicher Macht, gibt sich das Volk des Kantons Basel-Stadt die folgende Verfassung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Kanton Basel-Stadt

§ 1. ¹Der Kanton Basel-Stadt ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

² Die Staatsgewalt beruht auf dem Volk. Sie wird durch die Stimmberechtigten und die Behörden ausgeübt.

Stellung im Bund

§ 2. ¹Der Kanton Basel-Stadt ist ein Stand der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

² Er

a) wirkt unter Wahrung seiner Interessen an der Gestaltung des Bundes mit,

b) unterstützt den Bund in der Erfüllung seiner Aufgaben,

c) übernimmt die ihm vom Bund übertragenen Aufgaben.

³ Die Behörden wirken darauf hin, für Vorhaben von regionalem, kantons- und länderübergreifendem Interesse in der Agglomeration Basel die Unterstützung des Bundes zu erreichen.

Kantons- und länderübergreifende Zusammenarbeit

§ 3. ¹Die Behörden des Kantons Basel-Stadt streben in der Region eine Verstärkung der Zusammenarbeit an. Sie arbeiten zur Erfüllung gemeinsamer oder regionaler Aufgaben mit den Behörden der Kantone, insbesondere des Kantons Basel-Landschaft, der Gemeinden der Agglomeration und der Region Oberrhein zusammen.

² Die Behörden des Kantons Basel-Stadt sind bestrebt, mit Behörden des In- und Auslandes in der Agglomeration und Region Vereinbarungen abzuschliessen, gemeinsam Institutionen zu schaffen und den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen.

³ Bei der Zusammenarbeit mit regionalen Gebietskörperschaften suchen sie eine Angleichung der Gesetzgebungen herbeizuführen.

⁴ Die demokratischen Mitwirkungsrechte sind zu gewährleisten.

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Oktober 2005 mit 28 484 Ja gegen 8 742 Nein; eidg. Gewährleistung erteilt durch Beschlüsse des Nationalrats vom 27. 9. 2006 und des Ständerats vom 28. 9. 2006.

Interparlamentarische Zusammenarbeit

§ 4. Der Kanton Basel-Stadt strebt ein kantons- und länderübergreifendes Zusammenwirken der Parlamente an und fördert hierfür die Entstehung gemeinsamer Institutionen.

Grundsätze des staatlichen Handelns

§ 5. ¹Jede Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns ist das Recht.
² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.
³ Staatliche Organe und Private verhalten sich gegenseitig nach Treu und Glauben.

Grundpflichten und Verantwortung

§ 6. ¹Jede Person ist verpflichtet, die Rechtsordnung zu befolgen.
² Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst sowie gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt.
³ Jede Person trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

II. GRUNDRECHTE UND GRUNDRECHTSZIELE

Menschenwürde

§ 7. Die Würde des Menschen ist unantastbar und geht allen Grundrechten vor. Sie zu achten ist die Verpflichtung aller.

Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot

§ 8. ¹Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der genetischen Merkmale, der ethnischen und sozialen Herkunft, der sozialen Stellung, der Lebensform, der sexuellen Orientierung, der religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugung oder wegen einer Behinderung.
³ Für Behinderte sind der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, soweit wirtschaftlich zumutbar, gewährleistet. Der Gesetzgeber konkretisiert die wirtschaftliche Zumutbarkeit.

Gleichstellung von Frau und Mann

§ 9. ¹Frau und Mann sind gleichberechtigt.

² Sie haben ein Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen und Ämtern, auf gleiche Ausbildung sowie auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

³ Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen. Sie wirken darauf hin, dass öffentliche Aufgaben sowohl von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden.

Willkürverbot und Schutz von Treu und Glauben

§ 10. Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Grundrechtsgarantien

§ 11. ¹Die Grundrechte sind im Rahmen der Bundesverfassung und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen gewährleistet, namentlich:

- a) das Recht auf Leben,
- b) das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit,
- c) das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung,
- d) das Verbot der Zwangsarbeit und des Menschenhandels,
- e) das Recht auf Freiheit und Sicherheit,
- f) das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung,
- g) der Schutz des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation,
- h) das Recht auf Ehe und Familie,
- i) das Recht auf ehe- und familienähnliche Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens,
- j) der Schutz personenbezogener Daten sowie des Rechts auf Einsichtnahme und auf Berichtigung falscher Daten,
- k) die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit,
- l) die Informations-, Meinungs- und Medienfreiheit,
- m) die Versammlungs-, Vereinigungs- und Kundgebungsfreiheit,
- n) das Recht auf Bildung,
- o) das Recht, nichtstaatliche Schulen zu errichten, zu führen und zu besuchen,
- p) die Freiheit der Kunst,
- q) die Freiheit der Wissenschaft,
- r) der Schutz des Eigentums,
- s) das Recht auf freie Wahl und Ausübung eines Berufes und auf freie wirtschaftliche Betätigung,
- t) das Recht auf Hilfe in Notlagen,
- u) die Niederlassungsfreiheit,
- v) das Recht auf freie Wahlen und Abstimmungen.

² Diese Verfassung gewährleistet überdies:

- a) das Recht, dass Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht,
- b) das Petitionsrecht unter Einschluss eines Anspruchs auf Beantwortung innerhalb einer angemessenen Frist.

Verfahrensgarantien

§ 12. Die allgemeinen und gerichtlichen Verfahrensgarantien sowie die Rechte bei Freiheitsentzug und im Strafverfahren sind im Rahmen der Bundesverfassung und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen gewährleistet, namentlich:

- a) der Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung vor Gerichten und Verwaltungsinstanzen innert angemessener Frist,
- b) der Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht auf Akteneinsicht,
- c) der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege,
- d) der Anspruch auf das durch Gesetz geschaffene zuständige, unabhängige und unparteiische Gericht,
- e) das Rechtsmittel der Beschwerde zum Schutz der Grundrechte,
- f) die Rechte bei Freiheitsentzug und der Schutz vor willkürlicher Verhaftung,
- g) die Unschuldsvermutung im Strafverfahren,
- h) das Verbot doppelter Strafverfolgung.

Grundrechtsschranken

§ 13. 'Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein.

³ Der Kerngehalt der Grundrechte und die zum zwingenden Völkerrecht gehörenden Menschenrechte sind unantastbar.

Grundrechtsziele

§ 14. Kanton und Gemeinden setzen sich über die einklagbaren Grundrechte hinaus zum Ziel, dass:

- a) die Anliegen von Mädchen und Knaben sowie jugendlichen, betagten und behinderten Frauen und Männern berücksichtigt werden,
- b) Menschen, die wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage Hilfe brauchen, die für ihre Existenz notwendigen Mittel, Pflege und Unterkunft sowie Hilfe zur Selbsthilfe erhalten,
- c) alle ihren Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können und gegen die Folgen von unverschuldeter Arbeitslosigkeit geschützt sind.

III. STAATSZIELE UND STAATSAUFGABEN

Leitlinien staatlichen Handelns

§ 15. ¹Der Staat orientiert sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben an den Bedürfnissen und am Wohlergehen der Bevölkerung. Er berücksichtigt dabei die Würde, die Persönlichkeit und die Eigenverantwortung des einzelnen Menschen.

² Er wirkt auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und auf eine nachhaltige Entwicklung hin, die den Bedürfnissen der gegenwärtigen Generation entspricht, aber zugleich die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse künftiger Generationen und ihre Möglichkeiten nicht gefährdet, ihre eigene Lebensweise zu wählen.

³ Er sorgt für Chancengleichheit und fördert die kulturelle Vielfalt, die Integration und die Gleichberechtigung in der Bevölkerung sowie die wirtschaftliche Entfaltung.

Überprüfung der Aufgabenerfüllung

§ 16. Die zuständigen Behörden des Staates überprüfen die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Effizienz sowie ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit.

Grundsätze der Bildung und Erziehung

§ 17. Der Staat sorgt für ein umfassendes Bildungsangebot. Das Bildungswesen hat zum Ziel, die geistigen und körperlichen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten zu fördern, das Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Mitwelt zu stärken sowie das Hineinwachsen in die Gesellschaft vorzubereiten und zu begleiten.

Schulen, Kindergärten, Tagesbetreuungseinrichtungen und Heime

§ 18. ¹Der Staat führt Kindergärten und Schulen. Er führt oder unterstützt Tagesbetreuungseinrichtungen, Sonderschulen und Heime.

² Staatliche Kindergärten, Schulen, Tagesbetreuungseinrichtungen, Sonderschulen und Heime werden konfessionell und politisch neutral geführt.

³ Die Kindergärten, Schulen, Tagesbetreuungseinrichtungen, Sonderschulen und Heime fördern und fordern alle Kinder und Jugendlichen gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen. Sie fördern die Integration aller Kinder und Jugendlichen in die Gesellschaft und vermitteln zwischen den Kulturen.

Schulbesuch

§ 19. ¹Der Besuch einer Schule ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen obligatorisch.

² Der Besuch staatlicher Kindergärten und Schulen ist unentgeltlich. Die Lehrmittel werden während der obligatorischen Schulzeit unentgeltlich abgegeben.

Aufsicht über nichtstaatliche Schulen

§ 20. Nichtstaatliche Kindergärten und Schulen sind bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht des Kantons.

Universität und Fachhochschulen

§ 21. Der Kanton betreibt eine Universität und Fachhochschulen. Er strebt dabei kantonsübergreifende Trägerschaften an.

Berufsbildung

§ 22. ¹Der Staat gewährleistet und unterstützt eine vielfältige berufliche Ausbildung. Er übt die Aufsicht über das Berufsbildungswesen aus.

² Der Staat unterstützt die berufsorientierte Weiterbildung und Umschulung.

Erwachsenenbildung

§ 23. Der Staat unterstützt die allgemeine Erwachsenenbildung und erleichtert die Aus- und Weiterbildung durch finanzielle Beiträge oder andere Massnahmen zur Förderung der Chancengerechtigkeit.

Öffentliche Sicherheit

§ 24. ¹Der Staat gewährleistet die öffentliche Sicherheit, namentlich den Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch.

² Er trifft Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und schützt den öffentlichen Frieden durch Gewaltprävention und Konfliktbewältigung.

Familien und familienähnliche Lebensgemeinschaften

§ 25. Der Staat schützt Familien sowie familienähnliche Gemeinschaften und ihre Kinder.

Gesundheit

§ 26. ¹Der Staat schützt und fördert die Gesundheit der Bevölkerung.
² Er gewährleistet eine allen zugängliche medizinische Versorgung.
³ Er fördert die Selbsthilfe und die Hilfe und Pflege zu Hause und unterstützt Familien und Angehörige in dieser Aufgabe.
⁴ Er trifft Massnahmen im Bereich der Prävention.
⁵ Er achtet auf die Wahrung der Patientenrechte.

Spitäler

§ 27. ¹Der Kanton betreibt öffentliche Spitäler und Kliniken; er strebt kantonsübergreifende Trägerschaften an.
² Er sorgt mit den Gemeinden und privaten Trägerschaften sowie in Absprache mit der Region für die Bereitstellung von weiteren notwendigen öffentlichen Spitälern, Kliniken und Einrichtungen.

Aufsicht über das Gesundheitswesen

§ 28. Das Gesundheitswesen und die Ausübung der Gesundheitsberufe unterstehen der Aufsicht des Kantons.

Wirtschaft und Arbeit

§ 29. ¹Der Staat sorgt mit günstigen Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer leistungsfähigen und strukturell ausgewogenen Wirtschaft.
² Er trifft in Ergänzung zum Bundesrecht Vorkehrungen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Er betreibt eine aktive Beschäftigungspolitik.
³ Er fördert die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Betreuungsaufgaben.

Verkehrspolitik

§ 30. ¹Der Staat ermöglicht und koordiniert eine sichere, wirtschaftliche, umweltgerechte und energiesparende Mobilität. Der öffentliche Verkehr geniesst Vorrang.
² Der Staat setzt sich für einen attraktiven Agglomerationsverkehr, für rasche Verbindungen zu den schweizerischen Zentren und für den Anschluss an die internationalen Verkehrsachsen auf Schiene, Strasse sowie auf Luft- und Wasserwegen ein.

Energie

§ 31. ¹Der Staat sorgt für eine sichere, der Volkswirtschaft förderliche und umweltgerechte Energieversorgung.

² Er fördert die Nutzung von erneuerbaren Energien, die Nutzung neuer Technologien und die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

³ Er wendet sich gegen die Nutzung von Kernenergie und hält keine Beteiligungen an Kernkraftwerken.

Wasser

§ 32. ¹Der Staat gewährleistet die Versorgung mit gutem Trinkwasser und achtet auf eine sparsame Verwendung des Brauchwassers.

² Die Versorgung mit Wasser kann nicht an Unternehmen übertragen werden, an denen Private gewinnbeteiligt sind.

Umweltschutz

§ 33. ¹Der Staat trifft Massnahmen zur Reinhaltung von Erde, Luft und Wasser.

² Er ist für die Erhaltung der Vielfalt von Tieren und Pflanzen besorgt.

³ Er fördert die Wiederverwertung von Abfällen und Altstoffen und sichert die umweltgerechte Entsorgung nicht wieder verwendbarer Abfälle und die Reinigung der Abwässer.

⁴ Er schützt den Menschen und seine Umwelt vor Lärm und sonstigen lästigen und schädlichen Einflüssen und trifft Massnahmen zur Vermeidung und Minderung von Risiken.

Raumplanung und Wohnumfeld

§ 34. ¹Der Staat sorgt für die zweckmässige und umweltschonende Nutzung des Bodens im Rahmen einer auf die grenzüberschreitende Agglomeration abgestimmten Siedlungsentwicklung. Er wahrt und fördert die Wohnlichkeit wie auch die städtebauliche Qualität.

² Er fördert im Interesse eines ausgeglichenen Wohnungsmarktes den Wohnungsbau. Er achtet dabei auf ein angemessenes Angebot vor allem an familiengerechten Wohnungen.

Kultur

§ 35. ¹Der Staat fördert das kulturelle Schaffen, die kulturelle Vermittlung und den kulturellen Austausch.

² Er sorgt für die Erhaltung der Ortsbilder, Denkmäler und seiner eigenen oder der ihm anvertrauten Kulturgüter.

Sport

§ 36. Der Staat fördert die sportliche Betätigung.

Medien

§ 37. ¹Der Staat unterstützt die Unabhängigkeit und Vielfalt der Information.

² Er fördert den allgemeinen Zugang zu den Medien und Informationsquellen.

Öffentliche Sachen und Regale

§ 38. ¹Der Staat übt die Hoheit über den öffentlichen Boden, die öffentlichen Gewässer und den Luftraum aus.

² Dem Kanton steht die ausschliessliche Nutzung der Bodenschätze, der Erdwärme und des Salzverkaufs zu.

³ Der Kanton kann diese Befugnisse selbst ausnützen oder auf die Gemeinden oder Dritte übertragen.

⁴ Den Gemeinden stehen das Jagd- und Fischereiregal zu. Bestehende Privatrechte bleiben vorbehalten.

⁵ Der Kanton kann durch Gesetz im Rahmen der Wirtschaftsfreiheit weitere Monopole errichten.

IV. BÜRGERRECHT UND VOLKSRECHTE

1. Bürgerrecht

Einbürgerung

§ 39. Der Kanton und die Gemeinden fördern die Aufnahme neuer Bürger und Bürgerinnen. Der Kanton und die Bürgergemeinden regeln die Einzelheiten in ihrer Gesetzgebung.

2. Stimmrecht

Voraussetzungen

§ 40. ¹Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung entmündigt ist.

² Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.

Inhalt

§ 41. Stimmberechtigte haben das Recht:

- a) an den Abstimmungen teilzunehmen,
- b) Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden,
- c) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen.

Ausübung

§ 42. ¹Das Stimmrecht wird am politischen Wohnsitz ausgeübt. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

² Wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, erwirbt mit der Niederlassung das Stimmrecht in Angelegenheiten des Kantons und der jeweiligen Einwohnergemeinde.

Schutz

§ 43. ¹Die Stimmberechtigten haben Anspruch darauf, dass bei Abstimmungen und Wahlen der Wille ihrer Gesamtheit zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gelangt.

² Die Stimmberechtigten können wegen Verletzungen des Stimmrechts Beschwerde beim Appellationsgericht führen.

³ Bei Abstimmungen und Wahlen ist das Stimmgeheimnis zu wahren. Vorbehalten bleiben Regelungen über Gemeindeversammlungen.

3. Wahlen

Volkswahlen

§ 44. ¹Die Stimmberechtigten wählen:

- a) die Mitglieder des Grossen Rates,
- b) die Mitglieder des Regierungsrates,
- c) aus den Mitgliedern des Regierungsrates den Regierungspräsidenten oder die Regierungspräsidentin,
- d) die Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen,
- e) die Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte,
- f) die nebenamtlichen ordentlichen Richter und Richterinnen des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts,
- g) die baselstädtischen Mitglieder des National- und Ständerates.

² Die Mitglieder der beiden eidgenössischen Räte werden für die gleiche Amtsdauer gewählt.

Wahlkreise

§ 45. ¹Für die Wahl des Grossen Rates ist die Stadt Basel in drei Wahlkreise eingeteilt; die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen bilden je einen Wahlkreis.

² Das Gesetz regelt die Ausgestaltung der Wahlkreise.

Wahlverfahren

§ 46.¹ Der Grosse Rat wird nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen haben Anspruch auf mindestens je einen Sitz.

² Das Gesetz bestimmt das für die Zuteilung von Sitzen erforderliche Quorum.

³ Für die Wahl des Regierungsrates, des Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin, der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen, der Statthalter und Statthalterinnen der Gerichte sowie der nebenamtlichen ordentlichen Richter und Richterinnen gilt das Majorzwahlverfahren.

4. Volksinitiative

Volksinitiative

§ 47.¹ 3000 Stimmberechtigte können jederzeit eine unformulierte oder formulierte Initiative einreichen auf Erlass, Aufhebung oder Änderung von Verfassungsbestimmungen, von Gesetzesbestimmungen oder referendumsfähigen Grossratsbeschlüssen.

² Die Totalrevision der Verfassung kann nur mit einer unformulierten Initiative verlangt werden.

³ Formulierte Initiativen enthalten einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Unformulierte Initiativen müssen den Inhalt und den Zweck des Begehrens umschreiben.

⁴ Initiativen sind innert 18 Monaten seit ihrer Publikation einzureichen.

Gültigkeit

§ 48.¹ Die Staatskanzlei stellt fest, ob eine Initiative zustande gekommen ist.

² Initiativen sind ganz oder teilweise ungültig, wenn sie:

- a) gegen übergeordnetes Recht verstossen,
- b) undurchführbar sind,
- c) die Einheit der Materie nicht wahren.

Verfahren

§ 49.¹ Initiativen sind innert der vom Gesetz bestimmten Fristen zu behandeln.

² Formulierte Initiativen sind den Stimmberechtigten unverändert zur Abstimmung vorzulegen.

³ Will der Grosse Rat eine unformulierte Initiative nicht ausformulieren, so ist sie den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen. Haben die Stimmberechtigten die Initiative angenommen oder hat der Grosse Rat beschlossen, ihr Folge zu geben, so arbeitet er eine Vorlage aus, welche die Anliegen der Initiative erfüllt.

⁴ Der Grosse Rat bestimmt endgültig darüber, ob eine unformulierte Initiative auf der Stufe der Verfassung, eines Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses ausgearbeitet werden soll.

Gegenvorschlag

§ 50. ¹Der Grosse Rat kann jedem Initiativbegehren sowie einer Vorlage, die er aufgrund einer unformulierten Initiative ausgearbeitet hat, einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

² Die Volksabstimmungen über Initiative und Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.

³ Die Stimmberechtigten können beiden Vorlagen zustimmen und angeben, welcher sie im Falle der Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben.

5. Referendum

Obligatorisches Referendum

§ 51. ¹Den Stimmberechtigten werden obligatorisch zur Abstimmung unterbreitet:

- a) Verfassungsrevisionen,
- b) formulierte Initiativen,
- c) unformulierte Initiativen, denen der Grosse Rat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt,
- d) Vorlagen, die der Grosse Rat aufgrund einer unformulierten Initiative ausgearbeitet hat,
- e) Staatsverträge mit verfassungsänderndem Inhalt,
- f) Änderungen des Kantonsgebiets, ausgenommen Grenzbereinigungen.

² Der Grosse Rat kann durch Beschluss weitere Vorlagen den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreiten.

Fakultatives Referendum

§ 52. ¹Wenn 2000 Stimmberechtigte es innert 42 Tagen seit der Publikation verlangen, werden folgende Erlasse und Beschlüsse des Grossen Rates den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet:

- a) Gesetze,
 - b) Ausgabenbeschlüsse in den vom Gesetz bestimmten Beträgen,
 - c) Staatsverträge, soweit sie nicht obligatorisch der Volksabstimmung unterliegen,
 - d) alle anderen Beschlüsse, soweit sie nicht durch Verfassung oder Gesetz ausdrücklich vom Referendum ausgeschlossen werden.
- ² Nicht dem Referendum unterliegen folgende Grossratsbeschlüsse:
- a) personenbezogene Beschlüsse wie insbesondere Wahlen, Amnestie und Begnadigung sowie Einbürgerungen,
 - b) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Ausübung von Mitwirkungsrechten des Kantons im Bund,
 - c) Beschlüsse über das Budget und über die Genehmigung der Staatsrechnung,
 - d) Beschlüsse über den Rahmen der Aufnahme von Fremdmitteln,
 - e) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Oberaufsicht,
 - f) Beschlüsse betreffend kantonale Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften,
 - g) Grenzbereinigungen,
 - h) Verfahrensbeschlüsse, Beschlüsse betreffend ausführende Bestimmungen zu seiner Organisation und Geschäftsordnung und Beschlüsse betreffend den Geschäftsverkehr mit anderen Behörden,
 - i) Resolutionen.

6. Mitwirkung

Vernehmlassungen

§ 53. Wenn Behörden Vernehmlassungen zu Vorhaben von allgemeiner Tragweite durchführen, geben sie der Öffentlichkeit davon Kenntnis und allen interessierten Personen Gelegenheit, zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

Parteien

§ 54. Die politischen Parteien und Organisationen wirken bei der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit.

Quartiere

§ 55. Der Staat bezieht die Quartierbevölkerung in seine Meinungs- und Willensbildung ein, sofern ihre Belange besonders betroffen sind.

V. KANTON UND GEMEINDEN

1. Gemeinden im Allgemeinen

Rechtspersönlichkeit

§ 56. Die Gemeinden (Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden) sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Gliederung

§ 57. ¹Der Kanton Basel-Stadt gliedert sich in die Einwohnergemeinde der Stadt Basel und in die Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen.

² Der Kanton besorgt die Geschäfte der Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

³ Auf dem Gebiet jeder Einwohnergemeinde besteht eine Bürgergemeinde.

Bestand

§ 58. ¹Bestand, Gebiet und Vermögen der Gemeinden sind gewährleistet.

² Zusammenschluss, Aufteilung und Neueinteilung von Gemeinden bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden sowie des Kantons.

³ Grenzvereinbarungen zwischen den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2. Gemeindeautonomie

Gewährleistung

§ 59. ¹Die Autonomie der Gemeinden ist gewährleistet. Die Gemeinden sind im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

² Das kantonale Recht gewährt den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum.

³ Die Gewährleistungen gemäss diesem Abschnitt sind Bestandteil der Gemeindeautonomie.

Aufgaben

§ 60. ¹Die Einwohnergemeinden sind für die Aufgaben zuständig, für die eine örtliche Regelung geeignet ist und die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

² Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden richtet sich nach den Grundsätzen der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Bürgernähe.

Steuern, Kausalabgaben, Gemeindevermögen

§ 61. ¹Die Einwohnergemeinden erheben:

- a) eine Einkommenssteuer von natürlichen Personen,
- b) Grundstückgewinnsteuern.

² Das Gesetz kann die Einwohnergemeinden ermächtigen, weitere Steuern zu erheben.

³ Die Gemeinden können Kausalabgaben und Gebühren erheben und Anleihen aufnehmen.

⁴ Die Gemeinden verwalten ihre Vermögen selbstständig.

Finanzierung der Aufgaben

§ 62. ¹Der Kanton und die Einwohnergemeinden decken den Aufwand für die Erfüllung ihrer Aufgaben je mit ihren eigenen Steuereinnahmen und weiteren Einkünften.

² Der Kanton berücksichtigt bei der Regelung der Finanzierungsverantwortung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden den Grundsatz, wonach Aufgaben von denjenigen Gemeinwesen zu finanzieren sind, die sie anordnen und denen sie nützen.

³ Er regelt die Finanzierung so, dass Anreize zu Eigeninitiative und wirtschaftlichem Verhalten geschaffen werden, und berücksichtigt die Bedeutung steuerlich attraktiver Wohngemeinden für den Kanton.

⁴ Er gilt den Gemeinden die Erfüllung übertragener Aufgaben angemessen ab.

Finanzausgleich

§ 63. Um zwischen den Einwohnergemeinden strukturell bedingte Sonderlasten und Unterschiede auf Grund der Finanzkraft auszugleichen, legt der Kanton durch Gesetz einen Finanzausgleich fest.

3. Bürgergemeinden

Aufgaben

§ 64. Die Bürgergemeinden verleihen das Gemeindebürgerrecht. Sie führen ihre Betriebe, verwalten ihre Vermögen und beaufsichtigen die ihnen zugeordneten Anstalten, Stiftungen und Korporationen. Es können ihnen weitere Aufgaben von öffentlichem Interesse übertragen werden.

4. Organisation und Stellung im Kanton

Organisation

§ 65. ¹Die Gemeinden legen im Rahmen von Verfassung und Gesetz ihre Organisation in einer Gemeindeordnung fest.

² In den Einwohnergemeinden sind das fakultative Referendum gegen Beschlüsse des Einwohnerrates sowie das Initiativrecht gewährleistet.

Mitwirkung im Kanton

§ 66. ¹Die Einwohnergemeinden können auf Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates das Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen stellen. Die Bestimmungen über die Volksabstimmungen gelten dabei sinngemäss.

² Die Gemeinden sind bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen des Grossen Rates und des Regierungsrates, die sie in besonderer Weise betreffen, rechtzeitig anzuhören.

Zusammenarbeit

§ 67. ¹Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden.

² Die Gemeinden können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im öffentlichen Interesse Zweckverbände oder gemeinsame Anstalten errichten, Verträge mit Gemeinden innerhalb und ausserhalb des Kantons sowie mit Gebietskörperschaften des benachbarten Auslandes abschliessen und sich an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen und privaten Unternehmungen beteiligen.

Aufsicht

§ 68. ¹Die Gemeinden stehen unter der Aufsicht des Kantons. Diese wird durch den Regierungsrat ausgeübt.

² Die Aufsicht beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle, ausser wenn das Gesetz eine Überprüfung der Angemessenheit vorsieht.

VI. KANTONALE BEHÖRDEN

1. Grundsätze

Gewaltenteilung

§ 69. ¹Die Organisation der Behörden richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Keine Behörde übt staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus.

² Keine Behörde darf ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken.

Wählbarkeit

§ 70. ¹Alle im Kanton Stimmberechtigten sind in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar.

² Das Gesetz kann die Wählbarkeit in richterliche Behörden an zusätzliche Voraussetzungen knüpfen und auf Personen ausdehnen, die im Kanton nicht stimmberechtigt sind.

³ Das Gesetz regelt die Wählbarkeit der übrigen Behördenmitglieder.

Unvereinbarkeit

§ 71. ¹Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates, der Staatsschreiber oder die Staatschreiberin, der Beauftragte oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen, die Richter und Richterinnen aller richterlichen Behörden, die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen des Appellationsgerichtes sowie die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und die der Staatsanwaltschaft zugeteilten Mitglieder des Kriminalkommissariates können nur einer dieser Behörden angehören.

² Personen, die in leitender Stellung in der Verwaltung oder als persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Regierungsrates oder von Mitgliedern des Regierungsrates regelmässig und massgeblich den Regierungsrat bei seinen Beschlüssen und Entscheiden beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken, können dem Grossen Rat nicht angehören.

³ Das Gesetz bestimmt das Nähere. Es kann weitere Unvereinbarkeiten für andere Behörden festlegen.

Ausschluss von Verwandten und Angehörigen

§ 72. Das Gesetz regelt den Ausschluss von Verwandten und Angehörigen für die Zugehörigkeit zum Regierungsrat und zu richterlichen Behörden.

Amtsperiode

§ 73. ¹Der Grosse Rat und der Regierungsrat werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

² Für die Gerichte und die Ombudsstelle beträgt die Amtsdauer sechs Jahre.

³ Das Gesetz regelt die Amtsdauer weiterer Behördenmitglieder.

Ausstand

§ 74. ¹Behördenmitglieder begeben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar persönlich betreffen, in den Ausstand.

² Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, die Beratung und die Beschlussfassung.

Information und Akteneinsicht

§ 75. ¹Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

² Das Recht auf Einsicht in amtliche Akten besteht, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³ Das Gesetz bestimmt das Nähere, wobei die Vertraulichkeit von Steuerdaten gewährleistet bleibt.

Amtssprache

§ 76. ¹Amtssprache ist Deutsch.

² Behörden und Amtsstellen sind befugt, auch in anderen Sprachen zu verkehren.

Verantwortlichkeit

§ 77. Das Gesetz regelt die Verantwortlichkeit der Behörden und des Personals der kantonalen Verwaltung.

Haftung

§ 78. ¹Der Kanton und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben haften für den Schaden, den ihre Organe bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Sie haften auch für den Schaden, den ihre Organe rechtmässig verursacht haben, wenn Einzelne besonders schwer betroffen sind und ihnen daher nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen.

³ Bei schwerer Verletzung von Persönlichkeitsrechten besteht zudem Anspruch auf Genugtuung.

Immunität

§ 79. ¹Wer von seinem Rederecht im Grossen Rat und in seinen Kommissionen Gebrauch macht, kann für seine Äusserungen rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden.

² Der Grosse Rat kann jedoch mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Immunität aufheben, wenn sie offensichtlich missbraucht wird.

2. Grosser Rat

Stellung und Zusammensetzung

§ 80. ¹Der Grosse Rat ist die gesetzgebende und oberste aufsichtsführende Behörde des Kantons.

² Er zählt 100 Mitglieder.

Unabhängigkeit

§ 81. ¹Die Mitglieder des Grossen Rates beraten und stimmen ohne Instruktionen.

² Sie legen unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses ihre Interessenbindungen offen.

Amtszeitbeschränkung

§ 82. ¹Wer dem Grossen Rat ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, ist für die folgende Amtsperiode nicht wählbar.

² Angebrochene Amtsperioden werden vollen Amtsperioden gleichgestellt.

Rechtsetzung

§ 83. ¹Der Grosse Rat erlässt alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in der Form des Gesetzes.

² Grundlegend und wichtig sind Bestimmungen, für welche die Verfassung ausdrücklich das Gesetz vorsieht, sowie insbesondere Bestimmungen über:

- a) die Grundzüge der Rechtsstellung des Einzelnen,
- b) den Gegenstand der Abgaben, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessung der Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von geringer Höhe,
- c) Zweck, Art und Rahmen von kantonalen Leistungen,
- d) die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden.

Dringlichkeit

§ 84. ¹Gesetze und Beschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können sofort in Kraft gesetzt werden, wenn es der Grosse Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst.

² Auch gegen dringliche Gesetze und Beschlüsse kann das Referendum ergriffen werden. Geschieht dies, so werden sie mit Wirkung für die Zukunft hinfällig, wenn

- a) die Referendumsabstimmung nicht innert eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes oder Beschlusses durchgeführt wird, oder
- b) die Vorlage in der Volksabstimmung abgelehnt wird.

Verträge

§ 85. ¹Der Grosse Rat genehmigt Verträge, wenn sie Gegenstände enthalten, die in seine Zuständigkeit fallen.

² Bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge, die seiner Genehmigung unterliegen, kann er den Regierungsrat durch seine Kommissionen begleiten und beraten.

Planung

§ 86. ¹Der Grosse Rat wirkt in der vom Gesetz bezeichneten Weise an der regierungsrätlichen Gesamtplanung mit.

² Er erlässt, genehmigt und behandelt Pläne, wo es das Gesetz vorsieht.

Wichtige Verwaltungsakte

§ 87. Der Grosse Rat entscheidet über wichtige Verwaltungsakte, wo es das Gesetz vorsieht.

Finanzbeschlüsse

§ 88. ¹Der Grosse Rat beschliesst:

- a) Ausgaben, soweit diese nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen,
- b) das Budget,
- c) über die Genehmigung der Staatsrechnung,
- d) den Rahmen der Aufnahme von Fremdmitteln.

² Bewilligt der Grosse Rat Mittel als gesamthafte Ausgabe oder in Form eines Globalbudgets, verbindet er diesen Beschluss mit einem Leistungsauftrag.

Wahlen

§ 89. ¹Der Grosse Rat wählt auf Antrag seiner Kommission die Ersatzrichter und Ersatzrichterinnen des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts und des Sozialversicherungsgerichts sowie den Beauftragten oder die Beauftragte für das Beschwerdewesen.

² Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Wahlbefugnisse übertragen.

Aufsicht

§ 90. ¹Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung, die Gerichtsbehörden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben aus, soweit sie dem Kanton obliegende Aufgaben wahrnehmen.

² Er genehmigt die jährlichen Rechenschaftsberichte des Regierungsrates, der Gerichte, der Ombudsstelle und der selbstständigen Verwaltungsbetriebe.

Weitere Aufgaben

§ 91. ¹Der Grosse Rat

- a) übt die von der Bundesverfassung den Kantonen eingeräumten Mitwirkungsrechte aus. Ausgenommen davon sind Vernehmlassungen an Bundesbehörden,
- b) entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten kantonalen Behörden,
- c) erwahrt die kantonalen Wahlen,
- d) beschliesst über Amnestie und Begnadigungen,
- e) entscheidet über Grenzbereinigungen des Kantons- und Stadtgebietes,
- f) erteilt unter Vorbehalt der Kompetenz des Regierungsrates das Kantonsbürgerrecht,
- g) entscheidet über die Zulässigkeit von Volksinitiativen oder legt diese Frage direkt dem Appellationsgericht zum Entscheid vor,
- h) beschliesst über die kantonale Anerkennung und den Entzug der kantonalen Anerkennung von privatrechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften.

² Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Befugnisse übertragen.

Vorberatung

§ 92. ¹Der Grosse Rat beschliesst über Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen aufgrund:

- a) eines Ratschlags oder Berichts des Regierungsrates;
- b) des Berichts einer Grossratskommission.

² Keiner Vorberatung bedürfen verfahrensleitende Beschlüsse des Grossen Rates und der Beschluss über die Ergreifung des Kantonsreferendums.

Aufträge an den Regierungsrat

§ 93. Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat Aufträge erteilen. Soweit der Gegenstand des Auftrages in die abschliessende Kompetenz des Regierungsrates fällt, hat dieser den Auftrag zu prüfen und dazu dem Grossen Rat zu berichten.

Präsidium

§ 94. Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten oder seine Präsidentin und seinen Statthalter oder seine Statthalterin für ein Jahr.

Kommissionen

§ 95. ¹Der Grosse Rat bildet zur Vorbereitung seiner Beratungen Kommissionen.

² Die Kommissionen verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die vom Gesetz bezeichneten Auskunftsrechte, Einsichtsrechte und Untersuchungsbefugnisse.

Öffentlichkeit

§ 96. Die Verhandlungen des Grossen Rates sind öffentlich.

Einberufung

§ 97. ¹Der Grosse Rat wird von seinem Präsidenten oder seiner Präsidentin einberufen.

² Er tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

³ Ausserordentlich wird er einberufen,

- a) wenn ein Viertel der Mitglieder des Grossen Rates, der Regierungsrat oder beide Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen zusammen dies unter Angabe des vom Grossen Rat zu behandelnden in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfts verlangen;
- b) auf eigenen Beschluss, um das Gemeinwesen betreffende Fragen zu beraten oder sich über solche unterrichten zu lassen.

Beschlussfähigkeit

§ 98. Das Plenum des Grossen Rates und seine Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Organisation und Geschäftsordnung

§ 99. ¹Das Gesetz regelt die Organisation und die Geschäftsordnung des Grossen Rates sowie den Verkehr mit dem Regierungsrat, dem Appellationsgericht und der Ombudsstelle.

² Ausführende Bestimmungen zu seiner Organisation und Geschäftsordnung kann der Grosse Rat durch Grossratsbeschluss erlassen.

Verhältnis des Regierungsrates zum Grossen Rat

§ 100. ¹Der Regierungsrat hat das Recht, dem Grossen Rat Geschäfte zum Beschluss vorzulegen und Anträge zu stellen.

² Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen an den Sitzungen des Grossen Rates mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, zu jedem in Beratung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

3. Regierungsrat und Verwaltung

Stellung und Zusammensetzung

§ 101. ¹Der Regierungsrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons.

² Er zählt sieben Mitglieder.

Regierungspräsidium

§ 102. ¹Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin führt den Vorsitz im Regierungsrat für die Dauer einer Amtsperiode.

² Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Amtstätigkeit des Regierungsrates als Kollegialbehörde und vertritt ihn nach innen und aussen.

Kollegialbehörde

§ 103. ¹Der Regierungsrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

² Das Gesetz kann Aufgaben auf die zuständigen Mitglieder des Regierungsrates und auf die Departemente übertragen.

Regierungsobliegenheiten

§ 104. ¹Der Regierungsrat besorgt die Regierungsobliegenheiten, indem er insbesondere:

- a) die Entwicklung in Staat und Gesellschaft verfolgt und aufgrund seiner Beurteilung der Lage die Ziele, das Vorgehen und die Umsetzung des kantonalen und kommunalen Handelns bestimmt,
- b) die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten plant und koordiniert,
- c) regelmässig die künftige Regierungstätigkeit festlegt und über die Verwirklichung der damit verfolgten Ziele berichtet,
- d) den Kanton und die Stadt Basel nach innen und aussen vertritt.

² Der Regierungsrat lässt sich in Fragen der nachhaltigen Entwicklung von unabhängigen Fachleuten beraten.

Rechtsetzung

§ 105. ¹Der Regierungsrat wirkt bei der Vorbereitung der Gesetzgebung und Beschlussfassung des Grossen Rates mit.

² Der Regierungsrat erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form der Verordnung, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist.

³ Das Gesetz kann vorsehen, dass der Regierungsrat weitere Bestimmungen erlässt, soweit sich das Gesetzgebungsverfahren dafür nicht eignet. Das Gesetz hat die Delegation auf einen bestimmten Bereich zu beschränken und ihren Rahmen festzulegen.

⁴ Zur Einführung übergeordneten Rechts kann der Regierungsrat in Fällen zeitlicher Dringlichkeit und sofern der Grosse Rat nicht selbst im ordentlichen oder dringlichen Gesetzgebungsverfahren beschliessen kann, Bestimmungen als Verordnung erlassen. Diese sind ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen.

Verträge

§ 106. Der Regierungsrat ist unter Vorbehalt des Genehmigungsrechts des Grossen Rates für den Abschluss von Verträgen zuständig.

Finanzbeschlüsse

§ 107. ¹Der Regierungsrat erstellt den Finanzplan. Er verabschiedet das Budget und die Staatsrechnung zuhanden des Grossen Rates.

² Er verfügt über eine eigene Ausgabenkompetenz, deren Umfang das Gesetz festlegt.

³ Er ist befugt, in dem vom Grossen Rat beschlossenen Rahmen Fremdmittel aufzunehmen.

⁴ Er verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt darüber, soweit seine Befugnisse nicht durch das Gesetz eingeschränkt werden.

Leitung der Verwaltung

§ 108. ¹Der Regierungsrat steht der kantonalen Verwaltung vor. Er beaufsichtigt die anderen Träger öffentlicher Aufgaben in deren Ausübung.

² Er sorgt für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation.

³ Er sorgt für einfache und rasche Verwaltungsabläufe.

⁴ Er entscheidet nach Massgabe des Gesetzes über Verwaltungsrekurse.

⁵ Er versagt Bestimmungen die Anwendung, wenn sie dem Bundesrecht oder kantonalem Verfassungs- oder Gesetzesrecht widersprechen.

Notstand

§ 109. ¹Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begegnen.

² Notstandsmassnahmen sind unverzüglich vom Grossen Rat genehmigen zu lassen. Sie treten spätestens nach einem Jahr ausser Kraft.

Weitere Aufgaben

§ 110. ¹Der Regierungsrat hat die folgenden Aufgaben:

- a) die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - b) die Mitwirkung im Bund, soweit sie nicht dem Grossen Rat vorbehalten ist,
 - c) die Wahlen, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind,
 - d) die Verleihung des Kantonsbürgerrechts an Personen mit Anspruch auf Einbürgerung,
 - e) die jährliche Rechenschaftsablage über alle Teile der kantonalen Verwaltung zuhanden des Grossen Rates,
 - f) die Erhaltung der kantonalen Volksabstimmungen.
- ² Das Gesetz kann dem Regierungsrat weitere Aufgaben übertragen.

Kantonale Verwaltung

§ 111. ¹Die kantonale Verwaltung gliedert sich in das Präsidialdepartement und sechs weitere Departemente.

² Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin steht dem Präsidialdepartement vor. Diesem sind zusätzlich Verwaltungsaufgaben zugewiesen.

³ Die übrigen Regierungsräte und Regierungsrätinnen stehen je einem Departement vor.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Stellvertretung des Präsidiums und der Departementsleitungen.

⁵ Durch Gesetz können selbstständige Verwaltungsbetriebe geschaffen werden.

⁶ Das Gesetz regelt die Anstellung des Personals der kantonalen Verwaltung.

4. Richterliche Behörden

Allgemeines

§ 112. ¹Die Gerichte sind unabhängig und einzig Recht und Gesetz unterworfen.

² Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte.

Zivilgerichtsbarkeit

§ 113. Die Zivilgerichtsbarkeit obliegt dem Zivilgericht und dem Appellationsgericht.

Strafgerichtsbarkeit

§ 114. ¹Die Strafgerichtsbarkeit obliegt dem Strafgericht und dem Appellationsgericht.

² Durch Gesetz können weitere strafrichterliche Behörden eingesetzt werden, wie namentlich für die Jugendstrafgerichtsbarkeit.

³ Durch Gesetz können Verwaltungsstrafbefugnisse auch auf die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden übertragen werden. Die richterliche Überprüfung bleibt vorbehalten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 115. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit obliegt dem Sozialversicherungsgericht, den vom Gesetz vorgesehenen Rekurskommissionen und dem Appellationsgericht.

Verfassungsgerichtsbarkeit

§ 116. ¹Das Appellationsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:

- a) Beschwerden wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung, soweit diese Rüge nicht mit einem anderen Rechtsmittel geltend gemacht werden kann,
- b) auf Beschwerde oder auf Vorlage des Grossen Rates die Zulässigkeit von Volksinitiativen,
- c) Beschwerden wegen Missachtung von Inhalt und Zweck einer unformulierten Initiative durch den Grossen Rat,
- d) Streitigkeiten betreffend den Schutz der Autonomie der Gemeinden.

² Beim Verfassungsgericht können durch Beschwerde nicht angefochten werden:

- a) Verfassungsbestimmungen,
- b) Gesetze, ausgenommen im Fall ihrer Anwendung oder bei Anfechtungen gemäss Abs. 1 lit. d),
- c) vom Gesetz als Ausnahmen bezeichnete Beschlüsse des Grossen Rates und des Regierungsrates,
- d) die Dringlicherklärung eines Gesetzes,
- e) Beschlüsse, mit denen der Grosse Rat die kantonale Anerkennung von privatrechtlich organisierten Kirchen und Religionsgemeinschaften gewährt oder entzieht.

Organisation, Verfahren und Aufsicht

§ 117. ¹Das Appellationsgericht wirkt als oberste kantonale Instanz in zivilrechtlichen, strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Streitsachen.

² Das Gesetz regelt Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren der Gerichte. Die zuverlässige und speditive Abwicklung der Verfahren und die organisatorische Selbstständigkeit der Gerichte müssen gewährleistet sein.

³ Das Gesetz kann im Rahmen regionaler Vereinbarungen bestimmte Zuständigkeiten in Rechtsstreitigkeiten auf regionale Gerichte übertragen.

⁴ Das Appellationsgericht übt die Aufsicht über alle Gerichte aus.

⁵ Die Gerichte erstatten dem Grossen Rat jährlich Bericht.

5. Ombudsstelle

Ombudsstelle

§ 118. Durch Gesetz wird eine weisungsunabhängige kantonale Ombudsstelle mit dem Beschwerdewesen beauftragt. Sie trifft Abklärungen und vermittelt in Konflikten von Einzelpersonen mit Verwaltungsstellen.

VII. FINANZORDNUNG

Finanzhaushalt und Finanzplanung

§ 119.¹ Der Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden ist sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht zu führen und auf die Bedürfnisse der Volkswirtschaft auszurichten. Er ist mittelfristig im Gleichgewicht zu halten.

² Der Kanton und die Gemeinden sorgen für eine umfassende Finanzplanung.

³ Das Budget und die Staatsrechnung berücksichtigen die Grundsätze von Transparenz und Öffentlichkeit.

⁴ Vor der Übernahme einer neuen Aufgabe sind ihre wirtschaftlichen und finanziellen Folgen zu ermitteln.

Schuldenbremse

§ 120.¹ Der Kanton sorgt dafür, dass seine Verschuldung im Verhältnis zu seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mittelfristig einen vom Gesetzgeber zu definierenden Wert nicht überschreitet. Die nachhaltige Entwicklung des Finanzhaushaltes ist dabei zu gewährleisten.

² Die jährlichen Ausgaben werden unter Berücksichtigung der Finanzlage und des Grundsatzes einer stabilen Ausgabenentwicklung festgelegt.

Mittelbeschaffung

§ 121. Der Kanton beschafft seine Mittel:

- a) durch die Erhebung von Steuern und anderen Abgaben,
- b) aus den Erträgen seines Vermögens,
- c) aus Leistungen des Bundes und Dritter,
- d) durch die Aufnahme von Darlehen und Anleihen.

Steuern und andere Abgaben

§ 122.¹ Der Kanton erhebt von natürlichen und juristischen Personen direkte Steuern.

² Das Gesetz bestimmt die Steuern, die der Kanton erhebt sowie die Abgaben, die Kanton, staatliche Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts erheben können.

Grundsätze der Besteuerung

§ 123.¹ Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Gleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

² Die direkten Steuern sind so zu bemessen, dass die wirtschaftlich Schwachen geschont werden, die Selbstvorsorge gefördert wird sowie Leistungswille und Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleiben.

Mittelverwendung

§ 124. Jede Verwendung von Staatsmitteln bedarf einer rechtlichen Grundlage sowie der Bewilligung durch die zuständige Behörde.

Finanzkontrolle

§ 125. ¹Die Aufsicht über die staatlichen Finanzen ist durch unabhängige Kontrollorgane sicherzustellen.

² Das Gesetz regelt die Aufsicht über die Verwendung staatlicher Leistungen an Dritte.

VIII. KIRCHEN UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

1. Öffentlichrechtlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften

Öffentlichrechtlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften

§ 126. ¹Die Evangelisch-reformierte Kirche, die Römisch-Katholische Kirche, die Christkatholische Kirche und die Israelitische Gemeinde sind vom Kanton öffentlichrechtlich anerkannt.

² Sie sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³ Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften können auf dem Weg der Verfassungsänderung öffentlichrechtlich anerkannt werden.

Selbstständigkeit

§ 127. ¹Die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften ordnen ihre Verhältnisse selbstständig.

² Sie geben sich eine Verfassung; deren Erlass und Änderung bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit ihrer stimmenden Mitglieder und der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Der Regierungsrat erteilt die Genehmigung, wenn weder Bundesrecht noch kantonales Recht entgegenstehen.

⁴ Innerhalb der vorstehenden Bestimmungen regelt das Gesetz das Verfahren über die Genehmigung der Verfassungen und der Steuerordnungen sowie die Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung.

Zugehörigkeit, Stimm- und Wahlrecht

§ 128. ¹Jede Person, die im Kanton wohnt, gehört der öffentlichrechtlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft ihrer Konfession oder Religion an, wenn sie die in deren Verfassung genannten Voraussetzungen erfüllt.

² Der Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung möglich.

³ Die Verfassungen der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften ordnen die Voraussetzungen des Stimm- und Wahlrechtes.

Untergeordnete Körperschaften und Anstalten

§ 129. ¹Die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können in ihren Verfassungen die Gliederung in Kirchengemeinden, Quartiergemeinden oder andere untergeordnete Körperschaften vorsehen.

² Diese sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³ Die Verfassungen der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften bestimmen die Stellung und die Grundzüge der Organisation der untergeordneten Körperschaften.

⁴ Die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können für ihre Bedürfnisse öffentlichrechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit errichten.

Rechte und Auflagen

§ 130. ¹Die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften verwalten ihre Vermögen selbstständig unter der Oberaufsicht des Regierungsrates.

² Sie können von ihren Mitgliedern Steuern erheben. Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Das Gesetz regelt ihre weiteren Rechte und Auflagen, wie namentlich für den Religionsunterricht in den Schulen, die Spital- und Gefängnisseelsorge sowie für Projekte und Institutionen, die von Staat und Kirchen oder Religionsgemeinschaften gemeinsam getragen werden.

Rechtspflege

§ 131. ¹Die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften ordnen das Verfahren zur Beurteilung strittiger Rechtsverhältnisse.

² Erlasse und letztinstanzliche Entscheide der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können durch ihre Mitglieder und ihre eigenen Körperschaften und Anstalten beim Appellationsgericht angefochten werden.

³ Das Gericht überprüft die Übereinstimmung des angefochtenen Akts mit Bundesrecht und mit kantonalem Recht. Es überprüft ferner die Übereinstimmung mit dem Recht der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaft, sofern es deren eigenes Recht vorsieht.

2. Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften

Rechtsstellung

§ 132. Alle nicht öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht.

Kantonale Anerkennung anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften

§ 133. ¹Privatrechtlich organisierte Kirchen und Religionsgemeinschaften können mit der Verleihung besonderer Rechte vom Kanton anerkannt werden, sofern sie:

- a) gesellschaftliche Bedeutung haben,
- b) den Religionsfrieden und die Rechtsordnung respektieren,
- c) über eine transparente Finanzverwaltung verfügen und
- d) den jederzeitigen Austritt zulassen.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kantonale Anerkennung.

³ Die kantonale Anerkennung erfolgt mit Beschluss des Grossen Rates. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens 51 Mitgliedern des Grossen Rates. Er unterliegt nicht dem Referendum.

⁴ Der Anerkennungsbeschluss legt die der Kirche oder Religionsgemeinschaft verliehenen Rechte und die von ihr zu erfüllenden Auflagen fest.

Entzug der kantonalen Anerkennung

§ 134. Sind die Voraussetzungen für die kantonale Anerkennung nicht mehr gegeben oder erfüllt die Kirche oder Religionsgemeinschaft die ihr obliegenden Auflagen nicht, so kann der Grosse Rat die Anerkennung nach dem Verfahren von § 133 Abs. 3 entziehen.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Kosten des Kultus

§ 135. Alle Kirchen und Religionsgemeinschaften kommen grundsätzlich selbst für die Kosten des Kultus auf.

Staatliche Leistungen an Kirchen und Religionsgemeinschaften

§ 136. ¹Der Dienst von Geistlichen in Spitälern, Gefängnissen und anderen öffentlichen Einrichtungen kann vom Staat unterstützt werden.

² An die Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmälern sowie an die Erfüllung anderer im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben der Kirchen und Religionsgemeinschaften kann der Staat Beiträge leisten.

IX. REVISION DER VERFASSUNG

Revidierbarkeit

§ 137. Die Kantonsverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Totalrevision

§ 138. ¹Über die Durchführung einer Totalrevision entscheiden die Stimmberechtigten.

² Wird eine Totalrevision beschlossen, so legt der Gesetzgeber innert zweier Jahre das entsprechende Verfahren fest.

Teilrevision

§ 139. ¹Die Teilrevision kann einzelne Bestimmungen oder mehrere sachlich zusammenhängende Bestimmungen umfassen.

² Die Teilrevision erfolgt im Gesetzgebungsverfahren.

³ Beschliesst der Grosse Rat eine Teilrevision oder lässt er sich auf eine unformulierte Initiative auf Teilrevision ein, so kann er diesen Beschluss den Stimmberechtigten zum Entscheid vorlegen.

Schutz der Gemeindeautonomie

§ 140. Änderungen der Bestimmungen des Abschnitts über die Gemeindeautonomie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmdenden und von drei Zehnteln der Stimmberechtigten.

X. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

§ 141. ¹Diese Verfassung tritt am Heinrichstag, 13. Juli 2006, in Kraft. ² Auf diesen Tag ist die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 aufgehoben.

³ Aufgehoben sind ferner alle Bestimmungen des bis dahin geltenden kantonalen Rechts, die sich mit unmittelbar anwendbarem Recht dieser Verfassung nicht vereinbaren lassen.

Erlass neuen Rechts

§ 142. Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so hat dies ohne Verzug zu geschehen.

Volksinitiativen

§ 143. ¹Initiativen, die der Staatskanzlei gemäss § 4 des Gesetzes betreffend Initiativen und Referendum (IRG) vor Inkrafttreten dieser Verfassung zur Prüfung vorgelegt und publiziert worden sind, aber erst nach ihrem Inkrafttreten gemäss § 6 IRG eingereicht werden, benötigen für ihr Zustandekommen 3000 gültige Unterschriften. Die Sammelfrist des § 47 Abs. 4 dieser Verfassung läuft vom Inkrafttreten der neuen Verfassung an.

² Für Initiativen, die gemäss § 6 IRG vor dem Inkrafttreten der neuen Verfassung eingereicht worden sind, gelten die Bestimmungen des IRG gemäss der Verfassung vom 2. Dezember 1889.

Behörden

§ 144. Mitglieder von Behörden bleiben im Amt bis zum Ablauf ihrer nach bisherigem Recht bestimmten Amtszeit.

Grosser Rat

§ 145. Die neuen Bestimmungen dieser Verfassung über die Mitgliederzahl und die Beschlussfähigkeit des Grossen Rates werden auf die nächste Amtszeit wirksam.

Unvereinbarkeit, Ausschluss, Regierungspräsidium

§ 146. ¹Die neuen Bestimmungen über die Unvereinbarkeit (§ 71 Abs. 2), den Ausschluss von Verwandten und Angehörigen (§ 72), das Präsidium des Regierungsrates und die Schaffung eines Präsidialdepartements (§ 111) sind rechtzeitig auf die nächste Amtszeit zu erlassen.

² Der Regierungsrat erlässt erforderliche Bestimmungen als Verordnung, sofern diese nicht im ordentlichen oder dringlichen Gesetzgebungsverfahren so rechtzeitig beschlossen worden sind, dass sie vor dem Beginn des Wahlverfahrens in Kraft treten können. Solche Verordnungen sind nach den Wahlen ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen.

Einzelrichter und Einzelrichterinnen in Bettingen und Riehen

§ 147. Das Amt der Einzelrichter und Einzelrichterinnen in den Gemeinden Bettingen und Riehen endet mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung. Zu diesem Zeitpunkt unerledigte Verfahren sind dem Zivilgericht zu übergeben.

Dringliche Grossratsbeschlüsse

§ 148. Nach bisherigem Recht vom Grossen Rat dringlich erklärte Beschlüsse bleiben in Kraft und unterliegen den Bestimmungen von § 84 dieser Verfassung nicht.

Ausgabenbeschlüsse (§ 88 Abs. 2)

§ 149. Ausgabenbeschlüsse, die nach bisherigem Recht ohne Leistungsauftrag gefasst wurden, bleiben in Kraft, auch wenn das neue Recht solche Ausgaben an einen Leistungsauftrag bindet.

**Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der
«Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und
Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden»**

Vom 26. Mai 1977¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die von den Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in Ausführung von § 17a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt²⁾ und von § 47bis der Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft abgeschlossene «Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden» wird genehmigt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

**Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt
und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden**

Vom 22./17. Februar 1977³⁾

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, in Ausführung des § 17a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889⁴⁾ und des § 47bis der Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 4. April 1892, treffen folgende Vereinbarung:

I. Zusammenarbeit der Regierungen

§ 1. Die Regierungsräte der beiden Kantone treffen sich regelmässig, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu gemeinsamen Sitzungen.

²⁾ Den Vorsitz führt der Regierungspräsident des jeweiligen Tagungskantons.

§ 2. Sie entwickeln die Ziele der Zusammenarbeit der beiden Kantone, informieren sich laufend über Gesetzesrevisionen und Planungsprojekte und beraten alle Fragen von gemeinsamem Interesse.

¹⁾ Mit RRB vom 18. 10. 1977 in Kraft gesetzt auf den 18. 10. 1977.

²⁾ Diese Verfassung (Verfassung vom 2. 12. 1889) ist aufgehoben. Massgeblich ist jetzt die Verfassung vom 23. 3. 2005 (wirksam seit 13. 7. 2006).

³⁾ Genehmigt: Vom GR des Kantons Basel-Stadt am 26. 5. 1977, vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft am 26. 5. 1977, vom BR am 19. 9. 1977.

⁴⁾ Siehe Fussnote 2.

§ 3. Sie bilden keine gemeinsame Behörde und fassen keine gemeinsamen Beschlüsse. Anträge zuhanden der beiden Parlamente, die partnerschaftliche Geschäfte betreffen, gehen von den einzelnen Regierungen aus.

§ 4. Zur gemeinsamen Bearbeitung von Sachfragen können die beiden Regierungen aus ihrer Mitte, aus Vertretern der kantonalen und kommunalen Verwaltungen oder aussenstehenden Fachleuten zusammengesetzte Arbeitsausschüsse einsetzen. Diese Ausschüsse erstatten den beiden Regierungen Bericht.

II. Zusammenarbeit der Parlamente

§ 5. Die Büros des Grossen Rates und des Landrates orientieren sich gegenseitig über die Tagungsordnungen der beiden Parlamente sowie über Anzüge, Motionen, Postulate und Interpellationen, die sich auf Gegenstände von gemeinsamem Interesse beziehen.

§ 6. Die Ratsbüros und die Kommissionen der beiden Parlamente sind befugt, regelmässig oder nach Bedarf gemeinsame Sitzungen abzuhalten.

§ 7. Erfordert ein Geschäft seiner Natur nach das Zusammenwirken der beiden Parlamente, wie die Genehmigung von Verträgen oder Beschlüssen betreffend gemeinsame Institutionen, oder beschliessen die beiden Parlamente – auf Antrag der Regierungen oder von sich aus – ein Geschäft als partnerschaftliches zu behandeln, so finden bei dessen Beratungen folgende Bestimmungen Anwendung:

- a) Die Ratsbüros haben die Behandlung des Geschäfts in den beiden Parlamenten zu koordinieren und zeitlich aufeinander abzustimmen.
- b) Setzen die Parlamente zur Beratung des Geschäfts Kommissionen ein, so tagen diese in der Regel gemeinsam. Die Kommissionen können Mitglieder der beiden Regierungen zur Erteilung von Aufschlüssen zu ihren Sitzungen einladen; ferner können sie von den beiden Regierungen ergänzende Berichte verlangen. Sie erstatten ihren Parlamenten gleichzeitig, aber getrennt, Bericht und stellen Antrag.
- c) Hat eines der Parlamente zur Beratung des Geschäfts keine Kommission bestellt, so ist dessen Ratsbüro verpflichtet, für die nötige Koordination mit der Kommission des andern Parlaments zu sorgen.
- d) Die beiden Parlamente beraten partnerschaftliche Vorlagen getrennt und treffen unter Vorbehalt des Referendums selbständig den definitiven Entscheid.

§ 8. Weichen die Beschlüsse der beiden Parlamente über eine partnerschaftliche Vorlage voneinander ab, so treten die vorberatenden Kommissionen zusammen mit dem Ziel, einen Einigungsvorschlag auszuarbeiten.

² Hatte eines der Parlamente zunächst auf die Bestellung einer Kommission verzichtet, so hat das betreffende Ratsbüro die Wahl einer Kommission vorzunehmen oder eine ständige Kommission mit dem strittigen Geschäft zu betrauen.

³ Die beiden Kommissionen erstatten ihren Parlamenten über das Ergebnis der Einigungsverhandlungen Bericht.

§ 9. Beschlüsse über partnerschaftliche Geschäfte gelten erst als zustandegekommen, nachdem sie von beiden Parlamenten gutgeheissen worden sind.

² Kommt es auf die Berichte der Kommissionen hin nicht zu einem übereinstimmenden Beschluss der beiden Parlamente in einem als partnerschaftlich erklärten Geschäft, so fällt eine weitere Behandlung gemäss dieser Vereinbarung dahin.

III. Volksabstimmungen über partnerschaftliche Vorlagen

§ 10. Die Abstimmungen über partnerschaftliche Vorlagen sind in den beiden Kantonen gleichzeitig durchzuführen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11. Diese Vereinbarung kann jederzeit in gemeinsamem Einvernehmen an veränderte Verhältnisse angepasst werden.

² Es ist beiden Kantonen unbenommen, mit andern Kantonen weitere Abkommen über gemeinsame Fragen abzuschliessen, sofern sie nichts enthalten, was dieser Vereinbarung zuwiderläuft.

§ 12. Die Vereinbarung tritt nach ihrer Annahme durch die zuständigen Organe der beiden Kantone und der Genehmigung durch den Bundesrat auf den 18. Oktober 1977 in Kraft.

² Sie gilt vorerst für die Dauer von zehn Jahren. Sie kann ein Jahr vor ihrem Ablauf, erstmals auf den 18. Oktober 1987, gekündigt werden. Wird vom Kündigungsrecht nicht Gebrauch gemacht, so verlängert sich ihre Laufdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Basel, den 22. Februar 1977

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Stadt
Der Präsident: Dr. L. Burckhardt
Der Staatsschreiber: Dr. R. Frei

Liestal, den 17. Februar 1977

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft
Der Präsident: P. Manz
Der Landschreiber: F. Guggisberg

Basel, den 26. Mai 1977

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: C. Miville
Der I. Sekretär: F. Heini

Liestal, den 26. Mai 1977

Im Namen des Landrates
Der Präsident: H. Schwob
Der Landschreiber: F. Guggisberg

Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG)

Vom 16. Januar 1991

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 41 lit. c, die §§ 47–52, § 66 Abs. 1, § 91 Abs. 1 lit. g und § 116 Abs. 1 lit. b und c der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹⁾, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:²⁾

I. Initiative**A. ARTEN DER INITIATIVE*****Formulierte Initiativen***

§ 1. Formulierte Initiativen enthalten einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext.

² Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen.

Unformulierte Initiativen

§ 2. Sofern Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 nicht erfüllen, gelten sie als unformuliert.

² Unformulierte Initiativen müssen den Inhalt und den Zweck des Behrens umschreiben.

A.^{BIS} VOLKSINITIATIVE UND GEMEINDEINITIATIVE³⁾***Volksinitiativen***

§ 2a.³⁾ Die in § 47 Abs. 1 der Verfassung vorgeschriebene Zahl Stimmberechtigter ist berechtigt, eine formulierte oder eine unformulierte Initiative einzureichen.

¹⁾ SG 111.100.

²⁾ Ingress in der Fassung des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006; publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. 05.0699.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0699.02).

³⁾ Abschnitt A.^{bis} sowie §§ 2a und 2b beigefügt durch GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006; publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. 05.0699.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0699.02).

Gemeindeinitiativen

§ 2b.⁴⁾ Eine Einwohnergemeinde ist berechtigt, gemäss § 66 Abs. 1 der Verfassung eine formulierte oder eine unformulierte Initiative zu beschliessen.

²⁾ Die Gemeindeinitiative ist der Staatskanzlei zu Händen des Grossen Rates einzureichen.

³⁾ Ein Prüfungsverfahren gemäss §§ 9–11 dieses Gesetzes findet nicht statt.

B. VORPRÜFUNG, EINREICHUNG, RÜCKZUG

Unterschriftenliste

§ 3. Wird eine Initiative zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste (Bogen, Blatt, Karte) folgende Angaben zu enthalten:

- a) die politische Gemeinde, in der die Unterzeichnenden stimmberrechtigt sind;
- b) den Wortlaut der Initiative und das Datum der Veröffentlichung im Kantonsblatt;
- c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- d) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Initiative fälscht (Art. 282 StGB);
- e) die Namen von mindestens sieben Mitgliedern sowie eine Kontaktadresse des Initiativkomitees. Im weiteren hat das Initiativkomitee die Adressen von mindestens sieben Mitgliedern auf der Staatskanzlei zu hinterlegen.

Vorprüfung

§ 4. Die Unterschriftenliste ist vor Beginn der Unterschriftensammlung der Staatskanzlei einzureichen. Diese stellt durch Verfügung fest, ob die Unterschriftenliste den gesetzlichen Formvorschriften entspricht.

²⁾ Ist der Titel der Initiative offensichtlich irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so verfügt die Staatskanzlei nach Anhörung des Initiativkomitees die Änderung.

³⁾ Titel und Text der Initiative sowie Kontaktadresse des Initiativkomitees werden im Kantonsblatt veröffentlicht.

⁴⁾ Die Initiativkomitees können sich bei der Abfassung einer Initiative von der vom Regierungsrat bezeichneten Stelle rechtlich beraten lassen. Die Auskunft bindet weder das Initiativkomitee noch den Regierungsrat und den Grossen Rat.⁵⁾

⁴⁾ § 2b: Siehe Fussnote 3.

⁵⁾ § 4 Abs. 4 beigefügt durch GRB vom 11. 9. 1996 (wirksam seit 27. 10. 1996).

Unterschrift

§ 5.⁶⁾ Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen und Vornamen handschriftlich und leserlich sowie ihre eigenhändige Unterschrift auf die Unterschriftenliste setzen.

² Sie müssen gleichzeitig Tag, Monat und Jahr ihrer Geburt sowie ihre Adresse angeben.

³ Sie dürfen die gleiche Initiative nur einmal unterschreiben.

Einreichung

§ 6.⁷⁾ Die Unterschriftenlisten einer Initiative sind der Staatskanzlei zu Händen des Grossen Rates gesamthaft und innert der in § 47 Abs. 4 der Verfassung genannten Frist seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt einzureichen.

² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Stimmrechtsbescheinigung

§ 7. Die Staatskanzlei lässt die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden durch die zuständige Behörde ihrer Wohngemeinde bescheinigen.

² Unterschriebene Initiativbogen können bereits vor der Einreichung der Initiative zur Prüfung der Stimmberechtigung der zuständigen Behörde der Wohngemeinde vorgelegt werden.

³ Die zuständige Behörde bescheinigt, dass die Unterzeichnenden in der auf der Unterschriftenliste bezeichneten Gemeinde stimmberechtigt sind, und gibt die Listen der Staatskanzlei oder dem Initiativkomitee zurück.

⁴ Die Bescheinigung muss in Worten oder Ziffern die Zahl der bescheinigten Unterschriften angeben; sie muss datiert sein, die eigenhändige Unterschrift der Amtsperson aufweisen und deren amtliche Eigenschaft durch Stempel oder Zusatz kennzeichnen.

⁵ Das Stimmrecht der Unterzeichnenden kann für mehrere Listen gesamthaft bescheinigt werden.

⁶⁾ § 5 Abs. 1 und 2 in der Fassung des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006; publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. 05.0699.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0699.02).

⁷⁾ § 6 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006; publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. 05.0699.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0699.02).

Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung

§ 8. Eine Unterschrift ist ungültig, wenn die Voraussetzungen der §§ 3 und 5 nicht erfüllt sind.

² Hat eine stimmberechtigte Person mehrmals unterschrieben, so wird nur eine Unterschrift bescheinigt.

³ Der Verweigerungsgrund ist auf der Unterschriftenliste anzugeben.

Prüfung des Zustandekommens

§ 9. Die Staatskanzlei stellt aufgrund der Stimmrechtsbescheinigungen fest, ob die Initiative die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist.

² Die Staatskanzlei lässt Mängel der Bescheinigung durch die zuständige Behörde beheben, sofern das Zustandekommen der Initiative davon abhängt.

Verfügung

§ 10.⁸⁾ Nach der Einreichung der Unterschriftenlisten oder nach Ablauf der in § 47 Abs. 4 der Verfassung genannten Frist stellt die Staatskanzlei durch eine im Kantonsblatt zu veröffentlichende Verfügung fest, ob die Initiative zustande gekommen ist.

Rekurs

§ 11. Gegen Verfügungen der Staatskanzlei nach den §§ 4 und 10 kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden.

² Zum Rekurs gegen Verfügungen nach § 4 ist einzig die Mehrheit des Initiativkomitees befugt. Zum Rekurs gegen Verfügungen nach § 10 ist jede stimmberechtigte Person befugt.

Rückzug

§ 12.⁹⁾ Jede Initiative kann von der Mehrheit der im Zeitpunkt der Rückzugserklärung stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees zurückgezogen werden.

² Die Behörde, die eine Gemeindeinitiative beschlossen hat, darf diese zurückziehen, sofern sie nicht den Gemeinderat zum Rückzug ermächtigt hat.

³ Der Rückzug ist nicht mehr möglich, wenn der Regierungsrat den Termin der Volksabstimmung über die definitive Vorlage veröffentlicht hat.

⁸⁾ § 10 in der Fassung des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006; publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. 05.0699.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0699.02).

⁹⁾ § 12: Abs. 2 eingefügt durch GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006; publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. 05.0699.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0699.02); dadurch wurde der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3.

C. RECHTLICHE ÜBERPRÜFUNG

Antrag des Regierungsrates

§ 13.¹⁰⁾ Steht das Zustandekommen der Initiative fest, überweist die Staatskanzlei sie an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

Zulässigkeit der Initiative

§ 14. Die Initiative ist zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

Zuständigkeit des Grossen Rates

§ 15. Der Grosse Rat entscheidet über die rechtliche Zulässigkeit einer Initiative.

² Der Entscheid ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Er ist vom fakultativen Referendum ausgenommen.

Beschwerde an das Verfassungsgericht

§ 16. Der Entscheid des Grossen Rates über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Initiative kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden.

² Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt und, falls es um eine Gemeindeinitiative geht, auch die betreffende Einwohnergemeinde.¹¹⁾

Beschwerdeverfahren

§ 17. Wer Beschwerde führt, hat die Beschwerde binnen 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Entscheids des Grossen Rates im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

² Über den weiteren Schriftenwechsel entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Verfassungsgerichts.

³ Im übrigen gelten für das Verfahren die §§ 21–30 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss.

⁴ Das Verfassungsgericht publiziert das Dispositiv seines Urteils unter Angabe des Titels der Initiative im Kantonsblatt. Prozessentscheide und Kostenentscheide werden nicht publiziert.¹²⁾

¹⁰⁾ §§ 13 und 19 in der Fassung der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 24. 9. 2007).

¹¹⁾ § 16 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006; publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. 05.0699.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0699.02).

¹²⁾ § 17 Abs. 4 beigefügt durch GRB vom 11. 9. 1996 (wirksam seit 27. 10. 1996).

Vorlage an das Verfassungsgericht

§ 17a.¹³⁾ Überlässt der Grosse Rat gestützt auf § 91 Abs. 1 lit. g der Verfassung den Entscheid über die rechtliche Zulässigkeit einer Initiative dem Verfassungsgericht, so legt er diesem den vom Regierungsrat gemäss § 13 dieses Gesetzes gestellten Antrag vor.

² Das Verfassungsgericht gibt dem Initiativkomitee der Volksinitiative oder der Einwohnergemeinde, von der die Gemeindeinitiative ausgeht, Gelegenheit, sich schriftlich zur rechtlichen Zulässigkeit der Initiative zu äussern.

³ Das Verfassungsgericht entscheidet ohne Verhandlung. Es publiziert seinen Entscheid gemäss § 17 Abs. 4 dieses Gesetzes.

D. BEHANDLUNG

Verfahrensentscheid des Grossen Rates

§ 18. Steht ihre rechtliche Zulässigkeit fest, so hat der Grosse Rat an der nächsten ordentlichen Sitzung die Initiative entweder

- a) sofort dem Volk ohne Empfehlung und nicht mit einem Gegenvorschlag vorzulegen oder
- b) sie dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung zu überweisen.

Berichterstattung des Regierungsrates oder der Grossratskommission

§ 19.¹⁴⁾ Im Falle der Überweisung an den Regierungsrat oder an eine Grossratskommission haben diese innert sechs Monaten seit der Überweisung schriftlich zur Initiative zu berichten. Ihren Bericht zu einer unformulierten Initiative können sie mit einem von ihnen ausgearbeiteten Entwurf versehen.

² Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist geht die Initiative wieder an den Grossen Rat, und er behandelt sie weiter, auch wenn der Bericht fehlt.

Behandlung formulierter Initiativen

§ 20. Ist die Initiative formuliert im Sinne von § 1, so hat der Grosse Rat aufgrund des Berichtes zu beschliessen, ob er die Initiative dem Volk mit der Empfehlung auf Annahme oder Verwerfung vorlegen und ob er einen Gegenvorschlag unterbreiten will.

² Bei einer formulierten Initiative dürfen lediglich offensichtliche redaktionelle Versehen im Text behoben und sachlich unumgängliche Ergänzungen angebracht werden.

³ Einer formulierten Initiative darf nur ein formulierter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden.

¹³⁾ § 17a eingefügt durch GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006; publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. 05.0699.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0699.02).

¹⁴⁾ § 19: Siehe Fussnote 10.

Behandlung unformulierter Initiativen

§ 21. Ist die Initiative unformuliert im Sinne von § 2, so hat der Grosse Rat aufgrund des Berichtes zu beschliessen, ob er sie ausformulieren will oder nicht.

² Will er sie ausformulieren, so beschliesst er eine Vorlage, welche die Anliegen der Initiative erfüllt. Diese ist den Stimmberechtigten zum definitiven Entscheid vorzulegen. Wird die Initiative zurückgezogen, so unterliegt die Vorlage dem fakultativen Referendum, sofern es sich nicht um eine Änderung der Kantonsverfassung handelt.¹⁵⁾

³ Will er sie nicht ausformulieren, so ist sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen. Der Grosse Rat kann ihr dabei einen unformulierten oder formulierten Gegenvorschlag gegenüberstellen.

Annahme einer unformulierten Vorlage in der Volksabstimmung

§ 22.¹⁶⁾ Nehmen die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung eine unformulierte Initiative oder einen unformulierten Gegenvorschlag an, so arbeitet der Grosse Rat unverzüglich eine Vorlage, welche die Anliegen erfüllt, aus.

² Der Vorlage, welche die Anliegen der unformulierten Initiative erfüllt, kann der Grosse Rat einen formulierten Gegenvorschlag gegenüberstellen.

³ Der Grosse Rat kann entweder den Regierungsrat oder eine Grossratskommission mit der Ausarbeitung einer Vorlage beauftragen. Diese haben innert einem Jahr schriftlich zu berichten.

⁴ Die Vorlage und gegebenenfalls der Gegenvorschlag sind den Stimmberechtigten zum definitiven Entscheid vorzulegen. Wird die Initiative zurückgezogen, so unterliegt die Vorlage dem fakultativen Referendum. Liegt ein Gegenvorschlag vor und wird die Initiative zurückgezogen, so fällt die Vorlage dahin und der Gegenvorschlag unterliegt dem fakultativen Referendum. Änderungen der Kantonsverfassung unterliegen in jedem Fall dem obligatorischen Referendum.

¹⁵⁾ § 21 Abs. 2: Vorausgehender Satz beigefügt durch GRB vom 11. 9. 1996 (wirksam seit 27. 10. 1996).

¹⁶⁾ § 22: Abs. 3 in der Fassung der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 24. 9. 2007); Abs. 4 Sätze 2–4 beigefügt durch GRB vom 11. 9. 1996 (wirksam seit 27. 10. 1996).

Beschwerde an das Verfassungsgericht wegen Missachtung der Anliegen der Initiative

§ 22a.¹⁷⁾ Eine vom Grossen Rat gemäss § 21 Abs. 2 Satz 1 oder gemäss § 22 Abs. 1 ausgearbeitete Vorlage kann wegen Missachtung von Inhalt und Zweck der unformulierten Initiative durch Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden.

² Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt und, falls es um eine Gemeindeinitiative geht, auch die betreffende Einwohnergemeinde.

³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 dieses Gesetzes.

Erlassstufe bei unformulierten Initiativen

§ 23. Der Grosse Rat bestimmt, ob die Vorlage, welche die Anliegen einer unformulierten Initiative erfüllt, auf der Stufe der Verfassung, des Gesetzes oder des Beschlusses erlassen wird.

Initiative auf Totalrevision der Kantonsverfassung

§ 24. Verlangt die Initiative die Totalrevision der Kantonsverfassung, so hat der Grosse Rat die Frage, ob eine solche vorgenommen werden soll, dem Volk mit oder ohne Empfehlung auf Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

² Ein Gegenvorschlag ist ausgeschlossen.

Fristen

§ 24a.¹⁸⁾ Formulierte Initiativen sind den Stimmberechtigten innert 18 Monaten, vom Datum der Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen der Initiative an gerechnet, zur Abstimmung vorzulegen. Beschliesst der Grosse Rat, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, so verlängert sich diese Frist um sechs Monate.

² Will der Grosse Rat eine unformulierte Initiative nicht ausformulieren, so ist sie den Stimmberechtigten innert 18 Monaten, vom Datum der Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen der Initiative an gerechnet, zur Abstimmung vorzulegen. Haben die Stimmberechtigten die Initiative angenommen oder hat der Grosse Rat beschlossen, die Initiative auszuformulieren, so ist die vom Grossen Rat auszuarbeitende Vorlage den Stimmberechtigten innert drei Jahren, vom Datum der Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen der Initiative an gerechnet, zur Abstimmung vorzulegen.

³ Während der Dauer eines gerichtlichen Verfahrens über die rechtliche Zulässigkeit einer Initiative stehen die Fristen zur Durchführung der Volksabstimmung still.

¹⁷⁾ § 22a eingefügt durch GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006; publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. 05.0699.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0699.02).

¹⁸⁾ § 24a eingefügt durch Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 24. 9. 2007).

⁴ Der Grosse Rat kann mit Zustimmung des Initiativkomitees eine Verlängerung oder Unterbrechung der Fristen zur Durchführung der Volksabstimmung anordnen. Der Beschluss des Grossen Rates ist endgültig.

Wahrung der Fristen¹⁹⁾

§ 25.¹⁹⁾ Der Regierungsrat und der Grosse Rat treffen geeignete Massnahmen zur Wahrung der Fristen zur Durchführung der Volksabstimmung.

² Ergeht innert der vom Gesetz bestimmten Fristen für die Durchführung der Volksabstimmung kein definitiver Beschluss des Grossen Rates über den Gegenstand einer Initiative, so ordnet der Regierungsrat die Volksabstimmung an.²⁰⁾

Verfahren bei mehreren Initiativen zum gleichen Gegenstand

§ 26. Sind mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Initiativen eingereicht worden, so ist vorweg die zuerst eingereichte Initiative durch den Grossen Rat zu behandeln und den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

² Die übrigen Initiativen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln und den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen. Die Fristen zur Durchführung der Volksabstimmung laufen in diesem Fall jeweils frühestens ein Jahr nach der Volksabstimmung über die zuletzt behandelte Initiative ab. Beschliesst der Grosse Rat, einer formulierten Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, so verlängert sich diese Frist um ein Jahr.²¹⁾

³ Wenn sich die Begehren der Initiativen dazu eignen und wenn zu erwarten ist, dass der Wille des Grossen Rates und der Volkswille dadurch besser zum Ausdruck gebracht werden können, kann der Grosse Rat mehrere den gleichen Gegenstand betreffenden Initiativen gleichzeitig behandeln und gleichzeitig mit oder ohne Gegenvorschlag dem Volk zum Entscheid vorlegen. Der Grosse Rat beschliesst die den Stimmberechtigten vorzulegenden Abstimmungsfragen in der Weise, dass alle Stimmberechtigten uneingeschränkt alle Fragen beantworten können. Für den Fall, dass mehrere sich gegenseitig ausschliessende Initiativen angenommen werden, ist durch Stichfragen diejenige zu ermitteln, welche von der Mehrheit der Stimmberechtigten vorgezogen wird. Die Bestimmungen über die Abstimmung bei Initiative und Gegenvorschlag sind sinngemäss anzuwenden.

¹⁹⁾ § 25 samt Titel in der Fassung der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 24. 9. 2007).

²⁰⁾ § 25 Abs. 2 in der Fassung der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 24. 9. 2007).

²¹⁾ § 26 Abs. 2 in der Fassung der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 24. 9. 2007).

E. VOLKSABSTIMMUNG

Festlegung des Termins

§ 27.²²⁾ Ist die Behandlung der Initiative durch den Grossen Rat abgeschlossen, so ist die Initiative und gegebenenfalls ein Gegenvorschlag im Kantonsblatt zu veröffentlichen und der Termin der Volksabstimmung durch den Regierungsrat festzulegen.

Abstimmung bei Initiative und Gegenvorschlag

§ 28. Beschliesst der Grosse Rat zu einer Initiative einen Gegenvorschlag, so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Die Stimmberechtigten können uneingeschränkt erklären:

- a) ob sie die Initiative dem geltenden Recht vorziehen;
- b) ob sie den Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorziehen;
- c) welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, falls beide Vorlagen angenommen werden sollten.

² Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen für die Bestimmung des absoluten Mehrs ausser Betracht.

³ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage.

²²⁾ § 27 Abs. 2 aufgehoben durch Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 24. 9. 2007).

II. Referendum

A. BEI DER TOTALREVISION DER VERFASSUNG

Abstimmungsarten

§ 29. Der vom Verfassungsrat ausgearbeitete Entwurf kann den Stimmberechtigten auf folgende Weise unterbreitet werden:

- a) einheitliche Abstimmung über den ganzen Entwurf;
- b) gleichzeitige Abstimmung nach Verfassungsteilen (z.B. nach Abschnitten) getrennt;
- c) zeitlich gestaffelte Abstimmung über einzelne Verfassungsteile.

Abstimmung über mehrere Verfassungsteile

§ 30. Werden bei einer nach Verfassungsteilen getrennten Abstimmung einzelne Teile von den Stimmberechtigten abgelehnt, hat der Verfassungsrat für diese Teile einen zweiten Entwurf auszuarbeiten und den Stimmberechtigten vorzulegen.

² Der Verfassungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der angenommenen Verfassungsteile.

³ Werden Verfassungsteile zum zweiten Mal von den Stimmberechtigten verworfen, so gilt die Revision für diese Teile als gescheitert.

⁴ Bei jedem Verfassungsteil ist ausdrücklich anzugeben, welche Bestimmungen der geltenden Verfassung aufgehoben werden sollen.

Zeitlich gestaffelte Abstimmungen

§ 31. Wird bei einer zeitlich gestaffelten Abstimmung ein Verfassungsteil von den Stimmberechtigten abgelehnt, entscheidet der Verfassungsrat, ob den Stimmberechtigten zuerst die übrigen Teile des Entwurfs vorgelegt werden oder ein zweiter Entwurf auszuarbeiten ist.

B. FAKULTATIVES REFERENDUM

Veröffentlichung, Frist

§ 32. Gesetze und Grossratsbeschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterliegen, werden unter Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit und das Datum des Ablaufs der Referendumsfrist im Kantonsblatt veröffentlicht.

² Die Referendumsfrist beträgt 42 Tage, vom Tage nach der Veröffentlichung im Kantonsblatt an gerechnet.

Unterschriftenliste

§ 33. Wird ein Referendum ergriffen, so hat die Unterschriftenliste (Bogen, Blatt, Karte) folgende Angaben zu enthalten:

- a) die politische Gemeinde, in der die Unterzeichnenden stimmbe-rechtigt sind;
- b) die Bezeichnung des Gesetzes oder Grossratsbeschlusses mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Grossen Rat;
- c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 StGB).

Zusätzliche Bestimmungen

§ 34. Die für die Initiative aufgestellten Bestimmungen über Unterschrift (§ 5), Stimmrechtsbescheinigung (§ 7 Abs. 1, 3–5), Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung (§ 8) und Behebung von Mängeln der Bescheinigung (§ 9 Abs. 2) gelten sinngemäss auch für das Referendum.

Einreichung

§ 35. Die Unterschriftenlisten eines Referendums sind der Staatskanzlei innerhalb der Referendumsfrist ungeprüft einzureichen.

² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Prüfung des Zustandekommens

§ 36. Die Staatskanzlei stellt aufgrund der Stimmrechtsbescheinigungen fest, ob das Referendum die vorgeschriebene Zahl von gültigen Unterschriften aufweist.

Verfügung, Rekurs

§ 37. Die Staatskanzlei erlässt eine Verfügung über das Zustandekommen des Referendums und veröffentlicht diese im Kantonsblatt.

² Wird innert Frist kein Referendumsbegehren eingereicht oder ist das Referendumsbegehren nicht zustande gekommen, erklärt die Staatskanzlei den entsprechenden Erlass in einer im Kantonsblatt zu veröffentlichenden Verfügung als rechtskräftig.

³ Gegen Verfügungen der Staatskanzlei kann jede stimmberechtigte Person beim Verwaltungsgericht nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Rekurs erheben.

Rückzug

§ 38. Der Rückzug eines Referendums ist nicht zulässig.

C. VOLKSABSTIMMUNG

Festlegung des Termins

§ 39. Ist das Referendum zustande gekommen, so ist der Termin der Volksabstimmung durch den Regierungsrat festzulegen.

² Die Volksabstimmung muss spätestens ein Jahr nach der Beschlussfassung durch den Grossen Rat durchgeführt werden. Dies gilt auch, wenn das Referendum obligatorisch ist oder vom Grossen Rat beschlossen wird.

III. Änderung bisherigen Rechts, Übergangs- und Schlussbestimmungen*Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts*

§ 40.

- a) Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamten vom 27. Juni 1895 wird wie folgt geändert:²³⁾
- b) Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 wird wie folgt geändert:²⁴⁾
- c) Das Gesetz betreffend das Verfahren bei Ausübung der Initiative und des kantonalen Referendums vom 16. November 1875 ist aufgehoben.
- d) Das Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984 wird wie folgt geändert:²⁵⁾

Übergangsbestimmungen

§ 41. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Initiativen und Referenden, die nach seinem Inkrafttreten zur Unterzeichnung aufgelegt werden.

² Die §§ 13–17 finden überdies Anwendung auf alle Initiativen, über deren Gültigkeit der Grosse Rat beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschieden hat.

³ Die §§ 18–28 finden überdies Anwendung auf alle Initiativen, deren Behandlung durch den Grossen Rat beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist. Die Behandlungsfristen gemäss § 25 laufen für alle vor dem Wirksamwerden dieses Gesetzes eingereichten Initiativen frühestens zwei Jahre nach diesem Datum ab. Massgebend für den Beginn der Behandlungsfrist ist für diese Initiativen das Datum der Überweisung an den Regierungsrat oder an eine Grossratskommission.

²³⁾ SG 154.100. Diese Änderung wird hier nicht abgedruckt.

²⁴⁾ SG 152.100. Diese Änderung wird hier nicht abgedruckt.

²⁵⁾ SG 170.100. Diese Änderung wird hier nicht abgedruckt.

Schlussbestimmung

§ 42. Dieses Gesetz ist mit Eintritt der Wirksamkeit der Änderung vom 16. Januar 1991 der §§ 28, 39 und 53–56 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt seiner Rechtskraft wirksam.²⁶⁾ Falls die Änderung der §§ 39 und 53–56 der Kantonsverfassung nicht rechtskräftig wird, fällt das vorliegende Gesetz dahin.

²⁶⁾ Die hier erwähnte Änderung der Verfassung ist wirksam seit 3. 6. 1991. Das vorliegende G wurde am 8. 6. 1991, mit Referendumsfrist bis 20. 7. 1991, publiziert.

Gesetz über die Begnadigung (Begnädigungsgesetz)

Vom 13. Dezember 2007

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 372 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.0022.03 vom 20. August 2007, sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 05.0022.04 vom 17. Oktober 2007, beschliesst:

I. BEGNÄDIGUNGSINSTANZEN**1. Begnadigungskommission des Grossen Rates**

§ 1. Für die Begnadigung gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches; sie sind auch für Strafen des kantonalen Rechtes anwendbar.

² Der Grosse Rat entscheidet über Begnadigungsgesuche nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf den Antrag der Begnadigungskommission. Für die Behandlung von Begnadigungsanträgen des Regierungsrates gelten die Vorschriften von § 8.

2. Die Begnadigungskommission insbesondere

§ 2. Die Begnadigungskommission besteht aus neun Mitgliedern des Grossen Rates.

² Der Grosse Rat wählt sie und ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten jeweils nach seiner Konstituierung für seine Amtsperiode; dabei sind die einzelnen Fraktionen nach Möglichkeit im Verhältnis zu ihrer Stärke zu berücksichtigen. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsperiode und sind mit möglichster Beförderung zu treffen.

³ Die Wahlen in die Kommission können nicht dem Büro übertragen werden.

⁴ Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

⁵ Mitglieder, die im Einzelfall als Richterin oder Richter, Untersuchungsrichterin oder Untersuchungsrichter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Advokatin oder Advokat tätig gewesen sind oder im Strafvollzug massgeblich mitgewirkt haben, befinden sich im *Ausstand*.

¹⁾ SR 311.0.

II. BEGNADIGUNGSVERFAHREN IM ALLGEMEINEN

1. Vor der Begnadigungskommission

a) Einleitung und Vorbereitung

§ 3. Begnadigungsgesuche sind schriftlich an den Grossen Rat zu richten. Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rates weist ein eingegangenes Gesuch der Begnadigungskommission zu.

² Hält die Präsidentin oder der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch formell nicht für unzulässig, so überweist sie oder er es dem urteilenden Gericht zur Begutachtung.

³ Das urteilende Gericht hat sich darüber auszusprechen, ob es eine Begnadigung empfehle oder nicht. Empfiehlt es sie, so hat es der Kommission einen Begnadigungsvorschlag einzureichen.

b) Zulässigkeit des Gesuches

§ 4. Hält die Präsidentin oder der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch formell für unzulässig, so legt sie oder er es der Kommission ohne Einholung eines Gerichtsgutachtens zur Beschlussfassung vor. Wird das Gesuch als zulässig erklärt, so weist es die Kommission an das urteilende Gericht zur Begutachtung. Wird es als unzulässig erklärt, so tritt die Kommission nicht darauf ein.

c) Begnadigungsentscheid

§ 5. Für einen Begnadigungsbeschluss der Kommission sind fünf Stimmen erforderlich. Werden in der materiellen Beratung über das Gesuch verschiedene Begnadigungsanträge gestellt, so ist zuerst der mildeste dieser Anträge ins Mehr zu setzen und nach dessen Ablehnung stufenweise fortzufahren, bis ein Antrag fünf Stimmen auf sich vereinigt. Geschieht das bei keinem Antrag, so gilt Ablehnung als beschlossen.

² Entscheidet sich die Kommission für Ablehnung des Gesuches, so beschliesst sie darüber, ob es vor Ablauf eines gewissen Zeitraumes nicht erneuert werden darf.

2. Vor dem Grossen Rat

§ 6. Über ihre Beschlüsse erstattet die Kommission dem Grossen Rat Bericht.

1. Bezieht sich das Gesuch auf ein Urteil, das eine Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr verhängt hat, so beschliesst der Grosse Rat über die Begnadigung aufgrund der Anträge, die von der Kommission oder aus seiner Mitte gestellt werden. Liegen verschiedene Begnadigungsanträge vor, so wird hinsichtlich der Abstimmung auch im Grossen Rat nach § 5 verfahren. Wird das Gesuch abgewiesen, so beschliesst der Grosse Rat, ob es vor Ablauf eines gewissen Zeitraumes nicht erneuert werden darf.
2. Bezieht sich das Gesuch auf ein Urteil, das nicht eine in Ziff. 1 bezeichnete Strafe verhängt hat, und hat die Kommission Ablehnung beschlossen, so nimmt der Grosse Rat von dem Beschluss Kenntnis und tritt auf das Gesuch nicht ein. Hat die Kommission Begnadigung beschlossen, so entscheidet der Grosse Rat, ob er diesen Beschluss genehmigen oder die Begnadigung ablehnen will.
3. Hat die Kommission ein Gesuch als unzulässig erklärt, so tritt der Grosse Rat darauf nicht ein.

² Ein Begnadigungsgesuch nach Ziff. 1 oder 2 gilt als angenommen, wenn die Mehrheit, die sich darauf vereinigt, wenigstens 40 Stimmen erreicht und mindestens 60 Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

III. VERFAHREN BEI POLITISCHEN STRAFTATEN

1. Begnadigungsgesuche

§ 7. Bei politischen Straftaten steht es dem urteilenden Gerichte frei, sich über ein Begnadigungsgesuch auszusprechen. Hält es die Berufung auf die politische Natur einer Straftat für ungerechtfertigt, so hat es dies zu begründen und sein Gutachten zu erstatten.

² Die Begnadigungskommission entscheidet über die politische Natur der Straftat, bevor über die materielle Behandlung des Gesuches entschieden wird.

³ Erkennt sie die Straftat als eine politische an, so tritt der Grosse Rat in jedem Falle auf das Gesuch ein, und es sind gegenüber ihrem Antrag auf Begnadigung oder Abweisung andere Anträge unbeschränkt zulässig.

2. Begnadigungsanträge des Regierungsrates

§ 8. Beabsichtigt der Regierungsrat nach Art. 382 Abs. 2 des Strafbuches, das Begnadigungsverfahren einzuleiten, so hat er dem urteilenden Gericht Gelegenheit zur Erstattung eines Gutachtens zu geben. Er ist an ein solches Gutachten nicht gebunden.

² Der Grosse Rat beschliesst, ob er den Antrag des Regierungsrates an die Begnadigungskommission weisen oder darüber sogleich entscheiden will.

³ Bei der Entscheidung über den Antrag des Regierungsrates oder der Begnadigungskommission ist im Grossen Rate die Antragstellung nicht beschränkt.

IV. WIDERRUF

§ 9. In Fällen, in denen der Grosse Rat als Begnadigungsinstanz in Bezug auf eine Strafe den bedingten oder teilbedingten Strafvollzug gewährt hat, ist die Richterin oder der Richter, und in Fällen, in denen der Grosse Rat die bedingte Entlassung gewährt hat, ist das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht zum Entscheid über einen allfälligen Widerruf zuständig.

² Beim Entscheid sind die in Art. 46 und Art. 89 des Schweizerischen Strafbuches enthaltenen Grundsätze anzuwenden.

³ In Fällen des Widerrufs der bedingten oder teilbedingten Strafe und der bedingten Entlassung trifft das Gericht die erforderlichen vorsorglichen Verfügungen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderung bisherigen Rechts

§ 10. Das Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung vom 30. Oktober 1941²⁾ wird wie folgt geändert:³⁾

Übergangsbestimmung

§ 11. Bis zum Ende der laufenden Amtsperiode muss gemäss § 6 Abs. 2 die Mehrheit, die sich auf ein Begnadigungsgesuch vereinigt, wenigstens 50 Stimmen erreichen und es müssen mindestens 80 Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

Publikation, Rechtskraft und Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.⁴⁾

²⁾ SG 258.100.

³⁾ Die Änderungen werden hier nicht abgedruckt.

⁴⁾ Wirksam seit 1. 3. 2008.

Abkürzungen**Erlasse**

AB	Ausführungsbestimmungen zur GO
BeG	Begnadigungsgesetz
BV	Bundesverfassung
GO	Gesetz über die Geschäftsordnung des GR
IRG	Gesetz betreffend Initiative und Referendum
KV	Verfassung des Kantons Basel-Stadt
R-Med	R betreffend Akkreditierung der Medienschaffenden und Zutritt zum Grossen Rat (Reglement Medien)
R-ParlD	R über Organisation und Aufgaben des Parlamentsdienstes (Reglement Parlamentsdienst)
R-TBR	R über die Archivierung und Benützung der Tonbandaufzeichnungen (Reglement Tonbandaufzeichnungen)
V-BS/BL	Vereinbarung zwischen den Kantonen BS und BL über die Zusammenarbeit der Behörden (Behördenvereinbarung)

Andere Abkürzungen

BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
G	Gesetz
GR	Grosser Rat
GRB	Grossratsbeschluss
R	Reglement
RR	Regierungsrat



Alphabetisches Register

Abstimmungen, im Rat	GO §§ 28–30	15
Begnadigungsgesuche	GO §§ 87, 88	30
Schlussabstimmung	AB § 22	40
Stimmabgabe	AB § 30	41
Überschreitung Budgetvorgabe	KV § 120, GO § 29	83, 16
Wiedererwägung im Plenum	GO § 28 Abs. 3, AB § 45 Abs. 3	15, 45
Abstimmungen in Kommissionen	AB § 45	46
Abstimmungsverfahren	GO § 28	15
Akkreditierung der Medienschaffenden	GO § 3, Med-R	9, 51
Akten, zusätzliche von Dep. oder RR verlangen	AB § 46	46
Kommissionsakten	AB § 56	48
Amtsauer, Kommissionsmitglieder	GO § 63	24
Amtsauer	GO § 15	12
Amtsperiode, Mitglied GR	KV § 73, 82	73, 74
angebrochene	KV § 82 Abs. 2	74
Anerkennung, kantonale von Kirchen und Religions-		
gemeinschaften	KV §§ 91 Abs. 1 lit. h, 133, AB § 35	76, 86, 42
Anfrage, Schriftliche	GO § 57, AB § 41	22, 44
Anträge von Kommissionen an den GR	AB § 53	47
Anträge zur Beratung	AB § 25	40
Antragstellung durch RR im Rat	KV § 100 Abs. 2, AB § 28	78, 41
Anzuz	GO §§ 44–45	19
Behandlung im Rat	AB § 7, 20, 37	36, 39, 43
Appellationsgericht, Bericht	GO § 37 Abs. 2	17
Aufrechterhaltung der Ordnung	AB § 16	38
Aufsicht über die Staatsverwaltung	KV § 90	76
Aufträge an den RR	KV § 93	77
Ausführungsbestimmungen zur GO, Abweichungen	GO § 86,	
AB § 58		30, 48
Auskunfterteilung im Rat durch Sachverständige	AB § 21 Abs. 3	39
Ausschluss, Ratsmitglied	GO § 21	14
Aussenstehende, Zuziehung durch Kommissionen	AB § 47	46
Ausserordentliche Sitzungen	KV § 97 Abs. 3, GO § 1 Abs. 3	77, 9
Ausserordentliche/r Statthalter/-in	AB § 17	38
Ausstandspflcht	KV § 74, GO § 8	73, 10
Bankrat	GO § 85	29
Basel-Landschaft, partnerschaftliche Geschäfte	AB § 22 Abs. 2–3	40
Interparlamentarische Zusammenarbeit	KV § 4	58
Vereinbarung über die Zusammenarbeit		
der Behörden	V-BS/BL	91
Bau- und Raumplanungskommission	AB § 43	45
Begnadigung	KV § 91 lit. d, BeG	76, 109
Begnadigungsgesuche	GO § 41, BeG § 3	18
Begnadigungskommission	GO §§ 72, 74, BeG	26,
		109–111
Behördenvereinbarung BS/BL	V-BS/BL	91
Beizug von Sachverständigen	AB § 21 Abs. 3	39
Beratung im Rat	AB § 21	39
Bericht zur strategischen Planung	GO § 35	17
Berichte, Minderheitsberichte von Kommissionen	AB § 54	48
Berichte, Versand	AB § 20	39
Beschlussfähigkeit, im Rat	KV § 98, GO § 23	78, 15
Begnadigungen	GO § 41, BeG § 6 Abs. 2	18, 111
Besondere Entschädigungen	GO § 9 Abs. 4, AB § 12	11, 37

Bildaufnahmen	GO § 2, Med-R §§ 4-6	9, 51
Bildungs- und Kulturkommission	AB § 43	45
Budget	KV § 88, GO § 36	78, 17
Budgetpostulat	GO § 49, AB § 38	20, 44
Vorgezogenes Budgetpostulat	GO §§ 50, 51, AB § 38	20, 44
Budgetvorgabe, Überschreitung	KV § 120, GO § 29 Abs. 3	83, 16
Bürgeraufnahmen	KV § 91 Abs. 1 lit. f	76
Denkmalsubventionen, Kommission	GO § 85	29
Departementssekretäre, nicht in GR wählbar	KV § 71	73
Detailberatung	AB § 21	39
Disziplinarcommission für Gerichte und Staatsanwaltschaft	GO §§ 62, 72, 75	23, 26
Dringliche Interpellation	AB § 40	44
Dringlichkeitserklärung	KV § 84, GO § 29 Abs. 2	75, 16
Einladung, GR-Sitzung	KV § 97, GO § 1, AB § 6	79, 9, 36
Kommissionssitzung	AB § 44	45
Einsichtnahme in die Protokolle	AB § 50	47
Einsprachen, Wahlverfahren	AB § 33	42
Eintretensdebatte	AB § 21	39
Entschädigungen	GO § 9, AB § 11	10, 37
Erklärung, parlamentarische Erklärung	GO § 55, AB § 42a	22, 45
persönliche Erklärung	GO § 58	22
Erwerbsersatz	GO § 11 [aufgehoben]	11
Erziehungsrat	GO § 85	29
Finanzbeschlüsse	KV § 88, GO §§ 36, 37	76, 17
Finanzielle Mittel der Kommissionen	AB § 46a	46
Finanzkommission	GO § 68	25
Fotografieren	GO § 2 Abs. 2, Med-R § 4	9, 51
Fraktionen	GO § 13	11
Schlüssel für Kommissionen	GO § 14 Abs. 3	11
Fraktionsentschädigungen	GO § 13, AB § 14	11, 38
Geheimhaltung, Kommissionen	GO §§ 60-62, AB § 51	23, 47
Gerichte, Unvereinbarkeit	KV § 71	73
Geschäftsprüfungskommission	GO § 69	25
Geschäftsverzeichnis	AB § 7	36
Gesundheits- und Sozialkommission	AB § 43	45
Grenzbereinigungen	KV § 91, Abs. 1 lit. e	76
Gutachten für Kommissionen	AB § 47	46
Immunität, parlamentarische	KV § 79, GO §§ 6, 29	74, 10, 16
Initiativen	KV §§ 47-50, 91 Abs. 1 lit. g	67, 68, 76
Behandlung im Rat	GO § 39, IRG	18, 95
Interessenbindungen, Offenlegung	GO § 7, AB § 15	10, 38
Interkantonale Konkordate, Staatsverträge	KV § 85 Abs. 2, GO § 38	75, 17
Interparlamentarische Zusammenarbeit	KV § 4	58
Interpellationen	GO § 56, AB § 39	22, 44
Dringliche Interpellationen	AB § 40	44
Traktandierungen, Termine	AB § 39	44
IWB-Verwaltungsrat	GO § 85	29
Justiz-, Sicherheits- u. Sportkommission	AB § 43	45

Kantonsblatt, Einladung zur GR-Sitzung	AB § 6	36
Publikationen	GO § 5	10
Klausuren	AB § 46a Abs. 3	46
Kommissionen	GO §§ 59–85, AB §§ 43–56	23ff., 45ff.
Abstimmungen	AB § 45	46
Aktenablieferung	AB § 56	48
Amtsdauer der Mitglieder	GO § 63	24
Anträge an den GR	AB § 53	47
Aufgaben	GO §§ 59, 66	23, 24
Aufträge an Aussenstehende	AB § 47	46
Basel-Landschaft, Zusammenarbeit		
der Kommissionen	V-BS/BL §§ 5–9	92
Beschlussfähigkeit	AB § 45	46
Besondere Kommissionen	GO §§ 77–84	27–29
Einberufung	AB § 44	45
Einsichtnahme in die Protokolle	AB § 50	47
Geheimhaltung	GO §§ 60–62, AB § 51	23, 47
Gutachten	AB § 47	46
Klausuren	AB § 46a Abs. 3	46
Kompetenzen	GO § 66 Abs. 3	24
Minderheitsbericht	AB § 54	48
Mitarbeiter der Verwaltung	AB § 47 Abs. 2	46
Mittel der Kommissionen, finanzielle	AB § 46a	46
Mitwirkung Aussenstehender	AB § 47 Abs. 3	46
Oberaufsichtskommissionen	GO §§ 67–69	24ff.
Öffentlichkeit, Orientierung	AB § 55	48
Parlamentarische Untersuchungskommission	GO §§ 78–81	27
Protokolle	AB §§ 49–51	47
Sachkommissionen	GO §§ 65–66, 70–71, AB § 43	24, 26, 45
Schlüssel für die Besetzung	GO § 14	11
Sekretariate	R-ParlD §§ 1, 3	49
Spezialkommissionen	GO §§ 82–84, § 14 Abs. 3	29, 11
Ständige Kommissionen	GO § 65	24
Stellvertretung	GO § 64	24
Studienreisen	AB § 46a Abs. 3	46
Subkommissionen	AB § 44 Abs. 2	45
Vertraulichkeit	GO §§ 60–62	23
Verwaltungskommissionen	GO § 85	29
Wahl	GO § 14	11
Zuziehung Aussenstehender	AB § 47	46
Zwischenberichte	AB § 52	47
Kommissionsberatungen, Teilnahme des RR	AB § 46	46
Konkordate	KV § 85 Abs. 2, GO § 38	75, 17
Konstituierung, Wahl des Präsidiums	GO § 16 Abs. 2	12
Kriminalkommissäre, Unvereinbarkeit	KV § 71	73
Listenwahl	GO § 33	16
Medien	GO § 3, AB § 18, R-Med	9, 39, 51
Mehr (einfaches Mehr, Zweidrittelmehr)	GO § 29	16
Minderheitsberichte von Kommissionen	AB § 54	48
Mitarbeiter der Verwaltung in Kommissionen	AB § 47 Abs. 4	46
Motion	GO §§ 42–43	18
Behandlung im Rat	AB §§ 7, 20, 36	36, 39, 43
Namensaufruf	GO § 23 Abs. 2	15
Namentliche Abstimmung	GO § 30	16

Oberaufsicht über die Staatsverwaltung	KV § 90 Abs. 1	76
Oberaufsichtskommissionen	GO §§ 67–69	24
Offenlegung der Interessenbindungen	GO § 7, AB § 15	10, 38
Öffentlichkeit der Verhandlungen	KV § 96, GO § 2	77, 9
Öffentlichkeit, Orientierung	AB § 55	48
Ombudsman, Bericht	GO § 69	25
Ordnung im Ratssaal und auf der Tribüne	GO § 21, AB § 16	14, 38
Ordnungsantrag	AB § 24	40
Ort der Verhandlungen	AB § 1	35
Parlamentarische Erklärung	GO § 55, AB § 42a	22, 45
Parlamentarische Immunität	GO § 6	10
Parlamentarische Untersuchungskommission	GO §§ 78–81	27
Parlamentarische Zusammenarbeit mit BL	V-BS/BL §§ 5–9	91
Parlamentsdienst	GO § 19, R-ParlD	13, 49
Aufgaben	R-ParlD § 1	49
Organisation	R-ParlD § 3	49
Partnerschaftliche Geschäfte	AB § 22 Abs. 2–3	40
Persönliche Erklärung	GO § 58, AB § 23 Abs. 3	22, 40
Petition	KV § 11 Abs. 2 lit. b, GO § 40, AB §§ 34–35	60, 18, 42
Petitionskommission	GO §§ 72–73	26
Planung, strategische	GO § 35	17
Planungsantrag	GO §§ 46–48	19
Behandlung im Rat	AB §§ 7, 20, 38	44, 36, 39
Polizei im Ratssaal	AB § 16	38
Präsenz	AB § 5	35
Präsidium GR, Aufgaben	GO §§ 20–21	14
Wahl	GO § 16	12
Protokolle der GR-Sitzungen	GO § 4, AB §§ 8, 9 Abs. 3	9, 36
der Kommissionen	AB §§ 49–51	47
Protokollonbänder	AB § 9 Abs. 1–2, R-TBR	37, 55
Publikation der Einladung zur GR-Sitzung	AB § 6 Abs. 1	36
Publikationen im Kantonsblatt	GO § 5, AB § 8 Abs. 3 lit. d	10, 36
Quorum	GO § 29	16
Rathaus, Ort der Verhandlung	AB § 1	35
Ratsbüro, Aufgaben	GO § 18	13
Unterstellung Parlamentsdienst	GO § 19, R-ParlD § 3	13, 49
Wahl	GO § 17	12
Ratssaal, Aufrechterhaltung der Ordnung	AB § 16	38
Zutritt	AB § 19, R-Med §§ 5–14	39, 52
Redezeitung	KV § 83	75
Redezeit, Fraktionssprecher	AB § 26 Abs. 1	40
Interpellationen	AB § 26 Abs. 2	41
Mitglieder des GR	AB § 26	40
Mitglieder des RR	AB § 28	40
Referenten der Kommissionen	AB § 26 Abs. 1	41
Referenten des RR	AB § 26 Abs. 2	40
Rednerliste, Schliessung	AB § 27	41
Referendum	KV §§ 51–52, GO § 5 Abs. 2	68, 10
Regierungsrat	KV §§ 101–111	78
Rückzug von Vorlagen und Berichten	GO § 25	15
Teilnahme an Kommissionsberatungen	AB § 46	45
Teilnahme an Ratsverhandlungen	GO § 27	15
Unvereinbarkeit mit dem Amt	KV §§ 71–72	73
Voten, Redezeit, Worterteilung im GR	AB §§ 26 Abs. 4, 28	41

Regiokommission	AB § 43	45
Reisen, Studienreisen von Kommissionen	AB § 46a Abs. 3	46
Religionsgemeinschaften, Kirchen, Anerkennung	KV §§ 91 lit. h, 133	76, 86
Abstimmungsquorum	AB § 35	42
Repräsentationsentschädigung GR-Präsidium	AB § 11	37
Resolution	KV § 52 Abs. 2 lit. i, GO § 54, AB § 42	69, 22, 45
Rückständebericht des RR	GO § 26	15
Rücktritt aus dem GR	GO § 12	11
Rückzug von Vorlagen und Berichten des RR	GO § 25	15
Ruhestörung	GO § 21	14
Sachkommissionen	GO §§ 65–66, 70–71, AB § 43	24, 26, 45
Sachverständige, Beizug zu GR-Debatten	AB § 21 Abs. 3	39
Schließung der Rednerliste	AB § 27	41
Schlussabstimmung	AB §§ 22, 30 Abs. 2	39, 40
Schlüssel für die Besetzung der Kommissionen ...	GO § 14 Abs. 3	11
Schriftliche Anfrage	GO § 57, AB § 7 lit. d, § 41	22, 36, 44
Schuldenbremse	KV § 120, GO § 29 Abs. 3	83, 16
Sitzordnung	AB § 2	35
Sitzungsdaten	AB § 3	35
Sitzungsgeld	GO §§ 9–10, AB § 11	10, 37
Verlust des Sitzungsgeldes	AB § 13	38
Sitzungsort	AB § 1	35
Sitzungszeiten	AB § 4	35
Sondersitzung	KV § 97 Abs. 3, AB § 6 Abs. 2	77, 36
Spezialkommissionen	GO §§ 82–84	29
Zwischenberichte	AB § 52	47
Staatsanwälte, Unvereinbarkeit	KV § 71	75
Staatsanwaltschaft und Gerichte, Kommission	GO § 72, 75	26
Staatsrechnung	KV § 88 Abs. 1 lit. c, § 107 Abs. 1	76, 79
Behandlung im GR	GO §§ 37, 68, 71 Abs. 1 lit. b	17, 25, 26
Staatschreiber/-in, Unvereinbarkeit	KV § 71	73
Staatsverträge	KV § 85 Abs. 2, GO § 38	75, 17
Staatsverwaltung, Oberaufsicht	KV § 90 Abs. 1	76
Standesinitiative	BV Art. 160	
Behandlung im GR	KV § 91 Abs. 1 lit. a, GO § 52	76, 21
Standesreferendum	BV Art. 141 Abs. 1	
Behandlung im GR	KV § 91 Abs. 1 lit. a, GO § 53	76, 21
Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben	GO § 72	26
Statthalter, Aufgaben	GO § 20	14
ausserordentliche	AB § 17	38
Wahl	KV § 94, GO § 16	77, 12
Stellvertretung in Kommissionen	GO § 64	24
Stichentscheid des Präsidiums	GO § 28 Abs. 4	15
Stimmabgabe	AB § 30	41
Stimmenzählung	AB §§ 30–31	41
Stimmzettel, Überprüfung	AB § 32	42
Störung der Verhandlungen	GO § 21	14
Strategische Planung des Regierungsrates	GO § 35	17
Studienreisen, Kommissionen	AB § 46a Abs. 3	46
Subkommissionen	AB § 44 Abs. 2	45
Tagesordnung	GO § 24, AB § 6	15, 36
Tonbandaufzeichnungen	R-TBR	55
Protokolltonbänder	AB § 9 Abs. 1–2	37
Tribüne, Ordnung	GO § 21 Abs. 4, AB § 16	14, 38

Überprüfung der Wahlzettel	AB § 32	42
Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission	AB § 43	45
Unabhängigkeit der Ratsmitglieder	KV § 81, GO § 7	74, 10
Unterstützung der Ratsmitglieder	R-ParlD § 4	50
Untersuchungskommission, parlamentarische	GO §§ 78–81	27
Unvereinbarkeit	KV §§ 71–72	73
Vereinbarung zwischen den Kantonen BS und BL über die Zusammen- arbeit der Behörden (Behördenvereinbarung)	V-BS/BL	91ff.
Verfassung des Kantons Basel-Stadt	KV	57ff.
Verhandlungen, Öffentlichkeit	KV § 96, GO § 2	77, 9
Verhandlungssprache	AB § 10	37
Versand der Geschäftsunterlagen	AB § 20	39
Vertraulichkeit, Kommissionen	GO §§ 60–62	23
Verwaltungsbericht	KV § 110 Abs. 1 lit. e	80
Behandlung im Rat	GO §§ 37, 69 Abs. 3	17, 25
Verwaltungskommissionen	GO § 85	29
Volksabstimmungen, Validierung	KV § 91 Abs. 1 lit. c	76
Vorberatung der Geschäfte	KV § 92, GO § 22	77, 14
Vorgezogenes Budgetpostulat	GO §§ 50–51	20
Behandlung im Rat	AB §§ 7, 20, 38	36, 39, 44
Vorlagen des RR, Rückzug	GO § 25	15
Vorlagen, Schlussabstimmungen	AB §§ 22, 30 Abs. 2	40, 41
Voten der Mitglieder des RR	AB § 28	41
Votenprotokoll	AB § 9	37
Wählbarkeit in Grossen Rat	KV § 71	73
Wahlen im GR	GO §§ 31–34, AB §§ 31–33	16, 42
Einsprachen	AB § 33	42
Listenwahl	GO § 33	16
Mitteilung des Ergebnisses	AB § 31 Abs. 3	42
offene Wahl	GO § 31 Abs. 3	16
Präsidium	GO § 16	12
Quoren	GO § 32	16
Ratsbüro	GO § 17	12
Spezialkommissionen	GO §§ 82–84	29
Stimmzählung	AB § 31	42
Wahlgänge	GO § 32	16
Wahlvorschläge	GO § 76 Abs. 2, AB § 31	27, 42
Wahlzettel, Überprüfung	AB § 32	42
Wahlvorbereitungskommission	GO §§ 72, 76	26, 27
Wiedererwägung		
Abstimmungen im Plenum	GO § 28 Abs. 3	15
Abstimmungen in Kommissionen	AB § 45 Abs. 3	45
Wirtschafts- und Abgabekommission	AB § 43	45
Wortbegehren	AB § 23	40
Schliessung der Rednerliste	AB § 27	41
Zusammenarbeit mit BL	KV § 3, V-BS/BL	57, 91
partnerschaftliche Geschäfte	AB § 22 Abs. 2–3	40
Zutritt zum Grossen Rat	AB § 19, R-Med §§ 5–14	39, 52
Zweidrittelmehr, qualifiziertes	GO § 29 Abs. 2	16
Zweite Lesung	AB § 22	39
Zwischenberichte, Spezialkommissionen	AB § 52	47
Zwischenfrage	AB § 29	41